



Herausgeber: Stadt Meerane | Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer | Lörracher Platz 1 | 08393 Meerane | Telefon 03764 54-0
Telefax 03764 54-232 | E-Mail: post@meerane.eu | Internet: www.meerane.de | Facebook: www.facebook.com/StadtverwaltungMeerane

■ Testen

Sehr geehrte Meeranerinnen und Meeraner,

die sogenannte Pauken-Sinfonie des Komponisten Joseph Haydn aus dem Jahr 1791 überrascht im zweiten Satz mit einem unerwarteten Fortissimo-Schlag. Beim Fortissimo spielt das Orchester in einer großen Lautstärke. Der überraschende Fortissimo-Schlag gab der Sinfonie ihren Namen „Mit dem Paukenschlag.“

Es ist festzustellen, dass es in der seit einem Jahr anhaltenden Corona-Pandemie zum einen oder anderen überraschenden Paukenschlag in Deutschland kam. Jüngster Paukenschlag ist die Test-Strategie des Bundes.

Seit dem 8. März 2021 gilt die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung) des Bundesgesundheitsministeriums. Der Bund hat damit von seinem Recht aus dem Fünften Sozialgesetzbuch und dem Infektionsschutzgesetz Gebrauch gemacht und mit der Testverordnung das Testverfahren verbindlich geregelt. Die Testverordnung begründet einmal pro Woche einen kostenfreien Test, die sogenannte Bürgertestung (mittels PoC-Antigen-Test). Ziel ist die Schaffung eines flächendeckenden Netzes von Testangeboten zur Verstärkung des Infektionsschutzes und zur Eindämmung des Virus.

Der PoC-Antigen-Test ist ein Schnelltest, der direkt vor Ort von Fachkräften durchgeführt wird und innerhalb von wenigen Minuten ein Testergebnis liefert. Dabei wird im Nasen-Rachen-Abstrich nach Eiweißfragmenten des Virus gesucht. Das PoC steht für Point-of-Care (Pflegepunkt) und verweist darauf, dass der Test als Diagnoseuntersuchung ohne Labor vor Ort durchgeführt wird.

Wer darf nun wo diese kostenfreie Bürgertestung durchführen?

Nach der Testverordnung des Bundes sind für die Umsetzung zur Durchführung der Bürgertestungen die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes der Länder zuständig. Die oberste Landesgesundheitsbehörde ist im Freistaat Sachsen das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS). Eingebunden

werden durch das SMS die Landkreise und Kreisfreien Städte als zuständige Behörden im Sinne des Infektionsschutzgesetzes des Bundes, die ihre übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung erledigen müssen.

Ausgehend von dem SMS als oberste Landesgesundheitsbehörde werden die Leistungserbringer festgelegt, die die Bürgertestung durchführen dürfen. Aus Sicht der Stadt Meerane wäre eine zügige und klare Regelung wünschenswert. Wir planen, je nach den Vorgaben des Landes, eine örtliche Teststrategie für die kommenden Monate.

Ausgehend von Anfragen im Rathaus möchte ich noch darauf hinweisen, dass die für Sie kostenfreien PoC-Antigen-Tests von den PCR-Tests und den Selbsttests zu unterscheiden sind.

Der PCR-Test erfolgt durch medizinisches Personal, die Auswertung durch Labore. PCR steht für Polymerase Chain Reaction (Polymerase-Kettenreaktion), mit der das Erbgut des Virus im Labor nachgewiesen werden kann. Dazu wird das genetische Material vervielfältigt und durch den Einsatz fluoreszierender Stoffe wird der Virennachweis möglich. Die Laboruntersuchung kann einige Tage dauern.

Selbsttests sind zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt und sind z. B. im Handel erhältlich. Die Probenentnahme und deren Auswertung sind einfach. Sie haben gegenüber den PCR-Tests eine höhere Fehlerrate. Daher soll/muss nach jedem positiven Selbsttest immer ein PCR-Test zur Bestätigung gemacht werden.

Wir werden Sie zum weiteren Fortgang des „Paukenschlaiges Testen“ auf der Internetseite der Stadt Meerane stets informieren. Selbstverständlich beantworten wir auch gerne Ihre Rückfragen.

Abschließend werbe ich erneut um Ihre Geduld in doppeltem Sinne: Die Fähigkeit die manchmal überraschenden und gelegentlich auch widersprüchlichen Spielregeln zu ertragen und die Fähigkeit zu warten. Letztlich hängt von unserem Durchhaltevermögen ab, wie wir aus dieser Pandemie herauskommen.

Herzliche Grüße Ihr stets zuversichtlicher Bürgermeister

Professor Dr. Lothar Ungerer

■ Stellenausschreibung

Die Stadt Meerane sucht zum nächstmöglichen Termin einen



Sachbearbeiter (m/w/d) für das Dezernat Finanzen, Sachgebiet Stadtkasse.

Die zu besetzende Stelle zeichnet sich durch ein umfangreiches und inhaltlich breitgefächertes Aufgabenspektrum aus.

Zu Ihren Aufgaben gehört u.a.:

- Buchführung und alle damit zusammenhängende Aufgaben nach den Bestimmungen der Sächsischen kommunalen Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO)
- Abwicklung des baren und unbaren Zahlungsverkehrs, u.a. Buchung und Buchführung, Überwachung und Abrechnung der Handvorschüsse, Erstellen der Tagesabschlüsse
- Bearbeitung unklarer Einnahmen
- Spenden
- Überwachung der Zahlungseingänge, Erstellung und Versendung von Mahnungen, Vorbereitung von Vollstreckungsmaßnahmen
- Ausgabe von Kassen und Quittungsbüchern

Was erwarten wir von Ihnen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder eine vergleichbare kaufmännische Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung
- ein hohes Maß an Rechtsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- sehr gute Kenntnisse in der Anwendung der Office-Programme, wünschenswert Kenntnisse der Software „newsystem“
- Kenntnisse in der Doppik
- komplexes, analytisches Denkvermögen, konsequente Urteilsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- selbstständige Arbeitsweise

Was bieten wir Ihnen:

- angemessene Einarbeitungszeit
- Bereitstellung und Finanzierung entsprechender Weiterbildungen
- Eingruppierung nach TVöD
- Vollzeitbeschäftigung

Schwerbehinderte werden nach Maßgabe des SGB IX und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besonders berücksichtigt.

Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, gerne auch als E-Mail, senden Sie bitte bis zum 31.03.2021 an

Stadtverwaltung Meerane
Personalverwaltung, z. Hd. Frau Riedel
Lörracher Platz 1, 08393 Meerane
E-Mail: riedel@meerane.eu

Bitte beachten Sie die Hinweise für Bewerbungen auf unserer Homepage

<https://www.meerane.de/stellenausschreibung.html>

■ Haushaltsplan 2021 der Stadt Meerane kann vollzogen werden

Mit Posteingang vom 19. Februar 2021 hat das Amt für Kommunalaufsicht des Landratsamtes Zwickau die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Meerane für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt.

Damit bestätigte die Kommunalaufsicht den mehrheitlichen Beschluss des Stadtrates der Stadt Meerane zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vom 15. Dezember 2020. „Mein Dank“, so Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer, „geht an unseren Stadtrat, der den Haushaltsplan 2021 noch im alten Jahr beschloss, und an das Amt für Kommunalaufsicht des Landkreises, das mit seiner Bestätigung uns nun in die Lage versetzt, den Haushaltsplan, mit seinen durch den Stadtrat festgelegten Vorhaben, zu vollziehen.“

Der Ergebnishaushalt weist 31,4 Mio. Euro an ordentlichen Aufwendungen aus. Im Finanzhaushalt sind 32,1 Mio. Euro Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit veranschlagt.

Bemerkenswert ist für das Haushaltsjahr 2021, dass die Gesamtverschuldung der Stadt Meerane sich zum Jahresende auf 2.638 Euro/Einwohner verringert. Dieser Wert unterschreitet erstmals den Richtwert von 2.650 Euro/Einwohner nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft – VwV KomHWi) vom 31. Juli 2019. Nach dieser Verwaltungsvorschrift hat die Gesamtverschuldung eine kritische Grenze erreicht, wenn dieser Richtwert erreicht oder überschritten ist.

Zur Information: Die Gesamtverschuldung setzt sich zusammen aus der Verschuldung der Gemeinde bzw. Stadt sowie ihrer rechtlich unselbstständigen und selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen.

■ Aus der Sitzung des Stadtrates am 2. März 2021 berichtet

Am 2. März 2021 traf sich der Meeraner Stadtrat zu einer Sitzung, coronabedingt erneut im großen Saal der Meeraner Stadthalle. Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer begrüßte die Stadträtinnen und Stadträte, Mitarbeiter der Verwaltung und Gäste. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung informierte er über die nur kurze Zeit vorher erfolgte Sperrung der Pestalozzistraße und der Brüderstraße im Bereich des Eckhauses Pestalozzistraße 59. Die Sperrung musste erfolgen, da das Gebäude einsturzgefährdet ist.

Nach der **Einwohnerfragestunde** und der **Kenntnisgabe der Niederschrift vom 26.01.2021** stand im Tagesordnungspunkt 3 die Beschlussvorlage **Erste Änderung der**

Benutzungsordnung für die städtischen Park- und Naherholungsanlagen der Stadt Meerane.

Der Verwaltungsausschuss hatte dies vorberaten und eine Empfehlung abgegeben. Zum Sachverhalt informierte der Bürgermeister.

Mit dem Abruch und der Neugestaltung zur Naherholungsanlage des Areals an der alten IFA-Brache im unteren Abschnitt der Waldenburger Straße (Stadtgarten) und dem Abbruch der Industriebrache der Kammgarnspinnerei zwischen der Leipziger Straße und der Rosa-Luxemburg-Straße und der damit einhergehenden Neugestaltung zu einer Parkanlage (Meerchenwald II) ist die Aufnahme dieser beiden Flächen in die bestehende Benutzungsordnung für die städtischen Park- und Naherholungsanlagen der Stadt Meerane erforderlich, um deren Gültigkeit auch für diese beiden Anlagen herzustellen.

Die Mitglieder des Stadtrates folgten dem Beschlussvorschlag einstimmig und beschlossen die erste Änderung der Benutzungsordnung für die städtischen Park- und Naherholungsanlagen der Stadt Meerane.

Die Verordnung der Stadt Meerane über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2021

im Tagesordnungspunkt 4 beschlossen die Stadträte mit einer Gegenstimme.

Im A4-Center sind (vorbehaltlich der Entwicklung der Corona-Pandemie) zwei Verkaufsoffene Sonntage geplant – am 19. September 2021 anlässlich des 22. Meeraner Kürbisfestes und am 19. Dezember 2021 anlässlich des 2. Wintermarktes im A4-Center.

Der Bürgermeister wies hier darauf hin, dass diese Verordnung jederzeit ergänzt werden kann.

Zum Tagesordnungspunkt 5 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

informierte Kämmerin Kerstin Eis, die die Eckzahlen des Jahresabschlusses vorstellte.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schell & Block Dresden. Das Ergebnis der Prüfung wurde in einem Prüfbericht und einem abschließenden Prüfvermerk zusammengefasst. Es wurde ein uneingeschränkter Prüfvermerk erteilt.

Dem vorliegenden Beschlussvorschlag folgten die Stadträtinnen und Stadträte einstimmig:

Der Stadtrat der Stadt Meerane stellt gemäß § 88 Sächs-GemO den örtlich geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 fest. Das Jahresergebnis weist einen Überschuss in Höhe von 2.757.363,07 EUR auf.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Überschuss des ordentlichen Ergebnisses

2.790.638,67 EUR

Fehlbetrag des Sonderergebnisses

-33.275,60 EUR

Der Überschuss wird der Rücklage zugeführt. Die Rücklage der Stadt Meerane hat zum 31.12.2018 eine Höhe von 6.629.391,03 EUR.

Die Bilanzsumme der Stadt Meerane beträgt 115.645.850,87 EUR zum Stichtag 31.12.2018.

Thema der folgenden beiden Tagesordnungspunkte war der **Bebauungsplan „Solarpark Seiferitz, nördlich BAB A4“**. Der Stadtrat fasste dazu einstimmig folgende Beschlüsse:

– Abwägungsbeschluss zum Bauungsplan „Solarpark Seiferitz, nördlich BAB A4“

1. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbarn, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bauungsplan Nr. 7/20/0061 „Solarpark Seiferitz, nördlich BAB A4“ wurden geprüft und einzeln gemäß der als Anlage beigefügten Abwägungstabelle abgewogen.
2. Nach dem 30.01.2021 eingehende Stellungnahmen sollen gemäß § 3 Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.
3. Das Ergebnis der Abwägung ist den Belangsträgern mitzuteilen.

Die Planunterlagen sind der Abwägungsentscheidung folgend fortzuschreiben.

– Satzungsbeschluss zum Bauungsplan „Solarpark Seiferitz, nördlich BAB A4“:

1. Der Stadtrat der Stadt Meerane beschließt den Bauungsplan Nr. 7/20/0061 „Solarpark Seiferitz, nördlich BAB A4“, bestehend aus:
Teil A – Planzeichnung M 1 : 1.000 und
Teil B – Text in der Fassung vom März 2021 als Satzung. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bauungsplans.
2. Die Begründung und der Umweltbericht zum Bauungsplan werden in der Fassung vom März 2021 gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, beim Landratsamt Zwickau die Genehmigung für den Bauungsplan zu beantragen, die genehmigte Satzung alsdann auszufertigen und durch Genehmigungsbekanntmachung in Kraft zu setzen.

Im Tagesordnungspunkt 8 **Veränderungssperre „Am Meerchenwald“** beschlossen die Mitglieder des Stadtrates den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich Am Meerchenwald auf den Fl.-Nr. 922/2 und 922/4 Gemarkung Meerane auf einer Fläche von insgesamt 8.990 Quadratmeter, entsprechend der anliegenden Satzung.

Hintergrund ist ein Bauungsplan, den die Stadt Meerane für einen Teilbereich der ehemaligen Kammgarnindustrie aufstellt. Damit die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich geordnet durchgeführt werden kann, soll eine Veränderungssperre in Form einer Satzung erlassen werden.

Die **Hundesteuersatzung der Stadt Meerane**, Thema des Tagesordnungspunktes 9, besteht seit dem 29.03.2001, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates (3/02/0489) vom 29.01.2002.

Aufgrund gesetzlicher Neuerungen wurde die Hundesteuersatzung der Stadt Meerane entsprechend angepasst. Auch der Steuersatz wurde in Anlehnung an die Gebühren der umliegenden Städte und Gemeinden angeglichen.

Die Mitglieder des Stadtrates beschlossen die Hundesteuerersatzung der Stadt Meerane. Nach der Prüfung durch die Kommunalaufsicht erfolgt die öffentliche Bekanntmachung.

Die folgenden zwei Beschlussvorlagen betrafen Vergaben von Bauleistungen Neubau Schulsportanlagen an den öffentlichen Grundschulen Friedrich-Engels-Schule und Lindenschule. Zu Sachverhalt, Ausschreibung und Submission informierte Kerstin Götze, Dezernat Bauwesen und Umwelt, Sachgebiet Hochbau.

Die Mitglieder des Stadtrates beschlossen einstimmig die **Vergabe der Bauleistung:**

Neubau Schulsportanlage für das Vorhaben: Schulsportanlage an der Grundschule „Friedrich-Engels-Schule“ Meerane, Martin-Hochmuth-Straße 20, 08393 Meerane an die Firma Steinbach & Richter GbR aus Lichtenau mit einer Vergabesumme von 199.413,98 Euro (netto).

Die Mitglieder des Stadtrates beschlossen einstimmig die **Vergabe der Bauleistung:**

Neubau Schulsportanlage für das Vorhaben: Neubau Schulsportanlage der Lindenschule, Oststraße 51, 08393 Meerane an die Firma ATS Chemnitz Asphalt-; Tief- und Straßenbau GmbH aus Chemnitz mit einer Vergabesumme von 219.346,82 Euro (netto).

Wie Kerstin Götze ergänzte, hatte die Stadt Meerane als Schulträger im August 2019 nach dem Grundsatzbeschluss des Stadtrates Fördermittel für die Sanierung beider Schulsportanlagen und einer Turnhalle beantragt. Am 27.07.2020 erhielt die Stadt die Zuwendungsbescheide durch die Sächsische Aufbaubank (SAB) nach einer Entscheidung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.

Weitere Vergaben von Bauleistungen standen im Tagesordnungspunkt 12 **Energetische Sanierung Kindertagesstätte „Buratino“**, Oststraße 97–99, 08393 Meerane, 3. BA 2021. Kerstin Götze informierte zum Vergabeverfahren und zur Submission und erläuterte kurz die anstehenden Baumaßnahmen.

Die Mitglieder des Stadtrates beschlossen einstimmig die Vergabe der Bauleistungen für die Fachlose 01, 02, 07 und 11: Los 01 – Vergabenummer KITA-Bu/2021_01: Rückbau und Rohbau an die Firma KHK-Bau GmbH aus Meerane; Vergabesumme: 78.935,24 Euro (netto)

Los 02 – Vergabenummer KITA-Bu/2021_02: Mineralische Fassadendämmung an die Firma KHK Bau GmbH aus Meerane; Vergabesumme: 154.448,03 Euro (netto)

Los 07 – Vergabenummer KITA-Bu/2021_07: HLS-Technik an die Firma Uwe Seidel aus Zwickau; Vergabesumme: 173.009,42 Euro (netto)

Los 11 – Vergabenummer KITA-Bu/2021_11: Stahlbau an die Firma Thomas und Matthias Weigt GbR aus Glauchau, Vergabesumme: 59.032,85 Euro (netto)

Thema des Tagesordnungspunktes 13 war der **Grundsatzbeschluss – Umbau Plätze Chemnitzer Straße in Meerane.**

Im Fördergebiet „Stadtteilzentrum Südost/Badener Straße“, Teilgebiet „Quartier Weberbrunnen/Chemnitzer

Straße“ – Förderprogramm Stadtumbau – wurden verschiedene Varianten zur Neugestaltung der Platzbereiche Chemnitzer Straße/Weberbrunnen einschließlich der Verkehrsflächen erarbeitet.

Im Technischen Ausschuss am 06.10.2020 wurden diese vorgestellt und darüber beraten.

Birgit Jantsch, Dezernentin Bauwesen und Umwelt, stellte die Vorstudie 2a vor, die die Verwaltung zum Beschlussvorschlag stellte. Diese Variante sieht einen mit Aufenthalts- und Grünflächen gestalteten Platzbereich mit zwei Kreisverkehren vor, die die anliegenden Straßen einbinden. Grundsätzlich möglich wäre nach dieser Variante auch ein Gegenverkehr der Straße An der Steilen Wand zwischen Einmündung Achterbahn und Chemnitzer Straße.

Nach einer Aussprache folgten die Mitglieder des Stadtrates dem Beschlussvorschlag und beschlossen den Umbau der Plätze Chemnitzer Straße nach Variante 2a.



Vorstudie: Stadtverwaltung Meerane, Ingenieurgesellschaft STU GmbH.

Zum letzten Tagesordnungspunkt **Bekanntgaben und Anfragen** informierte der Bürgermeister zum aktuellen Stand der Corona-Neuinfektionen. Keine Informationen gibt es von Seiten des Gesundheitsamtes auf Mutationen des Virus, ergänzte er auf Nachfrage. Zur diesjährigen Baumpflanzung im Meerchenwald soll ein Baum zur Erinnerung an die Bürgerinnen und Bürger, die an Covid19 verstorben sind, gepflanzt werden, teilte Professor Dr. Ungerer mit.

Ein weiteres Thema war die Stellungnahme der Stadt Meerane zur 4. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des ZVMS 2021. „Wir haben unsere Punkte schon vor Jahren gesetzt und wiederholen diese“, betonte der Bürgermeister. Dazu gehören unter anderem die Forderungen nach dem Ausbau des „Zwickauer Modells“ und einem Dachtarif für Verkehrsverbundgrenzen übergreifende Fahrten sowie eine Direktanbindung Leipzig per S-Bahn.

Weiter stellte der Bürgermeister die Auswertung der Geschwindigkeitsüberwachung der stationären Geschwindigkeitsmessanlage am Markt vor. So gab es im Zeitraum 12.10.–31.12.2020 939 Geschwindigkeitsverstöße (Spitzenwert: Überschreitung 51 bis 60 km/h); im Zeitraum 01.01.–31.01.2021 wurden 270 Geschwindigkeitsverstöße (Spitzenwert: Überschreitung 41 bis 50 km/h) registriert.

Zur aktuellen Verkehrssituation in Waldsachsen zeigte der

Bürgermeister ein Foto eines Lkw bei der – verkehrsrechtlich untersagten – Durchfahrt der Gemarkung. Immer wieder gibt es Verstöße gegen die geltenden Regeln. Der Bürgermeister kündigte Verkehrszählungen und Geschwindigkeitsmessungen an.

Eine gute Nachricht hat die Stadt im Hinblick auf die Entwicklung des Hortes Friedrich-Engels-Schule erreicht. Über die Förderrichtlinie Grundschulbetreuung erhält die Stadt Zuschüsse für einen Erweiterungsbau an der Kita „Regenbogen“, wo sich der Hort befindet, sowie für die Sanierung der Klassenräume.

Abschließend informierte der Bürgermeister zur Übergabe des neuen Tanklöschfahrzeuges TLF 4000 an die FF Meerane, am 5. März 2021 in der Feuerwache.

Anfragen von Seiten der Stadträte gab es unter anderem zu den Themen Busverkehr und Schülerverkehr, Prüfung der Möglichkeit für ein E-Scooter-Angebot, Erweiterung Regenrückhaltebecken gegenüber des Hochzeitswaldes im Gewerbegebiet, mögliche Erkenntnisse über Verursacher der Vandalismusschäden vom 20./21. Februar 2021.

■ Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Meerane stellte in seiner öffentlichen Sitzung am 2. März 2021 gemäß § 88 SächsGemO den örtlich geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 fest. Das Jahresergebnis weist einen Überschuss in Höhe von 2.757.363,07 EUR aus. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
Überschuss des ordentlichen Ergebnisses:

2.790.638,67 EUR

Fehlbetrag des Sonderergebnisses: - 33.275,60 EUR

Der Überschuss wird der Rücklage zugeführt. Die Rücklage der Stadt Meerane hat zum 31.12.2018 eine Höhe von 6.629.391,03 EUR.

Die Bilanzsumme der Stadt Meerane beträgt zum Abschluss des Haushaltsjahres 2018 115.645.850,87 EUR. Der Jahresabschluss 2018 mit Anhang und Rechenschaftsbericht kann jederzeit in der Stadtverwaltung Meerane, Lörracher Platz 1, Zimmer 26 in 08393 Meerane zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis: Bei fortdauernder Einschränkung der Zugänglichkeit des Neuen Rathauses aufgrund der Pandemie-Situation kann nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter Tel. 03764 54248 eine Einsichtnahme erfolgen.

Professor Dr. L. Ungerer
Bürgermeister

■ Aktuelle Straßensperrungen in Meerane

Informationen über Verkehrsbehinderungen und aktuelle Straßensperrungen:
Homepage der Stadt Meerane

www.meerane.de – Verkehr.



■ Bürgertelefon 0174 3428143

Die Mitarbeiter des Gemeindlichen Vollzugsdienstes der Stadt Meerane sind unter der **Telefon-Nummer 0174 3428143** von Montag bis Freitag in der Zeit von **07:00 Uhr bis 24:00 Uhr** zu erreichen (Im Einzelfall können die Einsatzzeiten variieren.). Außerhalb dieser Zeiten, an den Wochenenden und an Feiertagen sowie bei Nichtbesetzung wenden Sie sich bei Notfällen bitte direkt an das Polizeirevier Glauchau, Tel. 03763 640.

Mit dem Service des **Bürgertelefons** möchten wir einen Beitrag dazu leisten, unsere Stadt sicherer, sauberer, wohn- und erlebbarer zu machen.

Ihr Dezernat Sicherheit und Ordnung

■ Das Fundbüro informiert

Nachstehende Gegenstände wurden im Fundbüro im Bürgerbüro abgeliefert. Die Verlierer werden gemäß §§980, 981 BGB hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung ihre Rechte im Bürgerbüro der Stadt Meerane, Lörracher Platz 1, 08393 Meerane geltend zu machen.

Fundstücke: 3 Schlüsselbunde mit je 4 Schlüsseln, 1 Hundehalsband Leder, 1 Schlüssel mit Kuhglocken-Anhänger, 1 Smartphone Silber in schwarzer Hülle, 1 Paar Fleece-Handschuhe schwarz.

Des Weiteren befinden sich im Fundbüro der Stadt Meerane weitere verlorene Schlüssel, Autoschlüssel, Schmuck, eine Damen-Tasche, ein Metall-Roller, eine Herren Sport-Uhr und Fahrräder.

Die Rechtmäßigkeit Ihres Anspruchs ist aufgrund der Merkmale und der Umstände nachzuweisen.

Telefonisch erreichen Sie das Bürgerbüro unter Tel. 03764/54-0

Ihr Fundbüro

■ Online-Terminvergabe für Bürgerbüro Meerane

Für das Bürgerbüro im Neuen Rathaus Meerane ist neben der telefonischen Terminvergabe unter der Rufnummer 03764/54-0 auch eine Online-Terminvergabe möglich. Erreichbar ist dieses Portal auf der Homepage der Stadt Meerane/Startseite Bürgerbüro

<https://www.meerane.de/buergerbuero.html>.

Unter Terminvergabe Bürgerbüro Meerane ist eine Eingabemaske, die Schritt für Schritt ausgefüllt werden kann (Dienstleistung/Anliegen, Datum [&] Uhrzeit des Termins, Kundeninformation, Bestätigung der Terminauswahl).

Mit der Terminvergabe über dieses Portal verbessert die Stadtverwaltung den Service für die Meeraner Bürgerinnen und Bürger. Eine Terminvergabe ist damit problemlos jederzeit außerhalb der Öffnungszeiten des Bürgerbüros möglich.

**Haushaltssatzung der Stadt Meerane
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	30.247.340,00	Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	31.451.570,00	Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.204.230,00	Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	6.038.400,00	Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	4.810.000,00	Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	1.228.400,00	Euro
- Gesamtergebnis auf	24.170,00	Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	Euro
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	24.170,00	Euro
im Finanzaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.051.710,00	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.193.370,00	Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.858.340,00	Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.853.110,00	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.572.200,00	Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.719.090,00	Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	139.250,00	Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	648.710,00	Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-648.710,00	Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-977.460,00	Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	7.000.000,00	Euro
---	--------------	------

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	380,0	Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440,0	Prozent
Gewerbsteuer auf	397,5	Prozent

§ 6

Der Stellenplan 2021 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Die Verwaltungskostenumlage der Gemeinde Schönberg beträgt 126,52 EUR / Einwohner.

§ 8

Es wird das Wahlrecht zum Verzicht auf den Gesamtabschluss gemäß § 88b Abs. 1 Satz 1 SächsGemO im Haushaltsjahr 2021 in Anspruch genommen.

Meerane, den 22. Februar 2021

Prof. Dr. L. Ungerer
Bürgermeister



Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung leitet sich nach § 119 Abs. 1 der SächsGemO ab.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 liegt gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO in der Zeit vom 24. Februar bis 4.

März 2021 im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meerane, Lörracher Platz 1, öffentlich aus. Die Auslegung erfolgt zu den Öffnungszeiten. Um die Einsichtnahme zu ermöglichen ist im Vorfeld eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03764 540 notwendig.

Professor Dr. L. Ungerer
Bürgermeister

Hinweis: Die Notbekanntmachung erfolgte auf der Homepage der Stadt Meerane.

■ Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung der Stadt Meerane über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2021

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen – Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Meerane in seiner öffentlichen Sitzung am 02.03.2021 nachfolgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

nach § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz

Die Verkaufsstellen der Stadt Meerane, im entsprechenden Stadtteil, dürfen, vorbehaltlich der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen zur Corona-Pandemie, über die gesetzlich festgelegten Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass hinaus an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr öffnen:

Stadtteil Gewerbegebiet Südwest: in der Begrenzung Hohe Straße (beginnend nach dem Kreisverkehr „Shell-Tankstelle“ bis zum Ende, Seiferitzer Allee bis HNR 12 und Guteborner Allee (der Lageplan ist Bestandteil der Verordnung)

19.09.2021 anlässlich 22. Kürbisfest

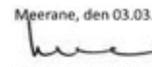
19.12.2021 anlässlich 2. Wintermarkt im A4-Center.

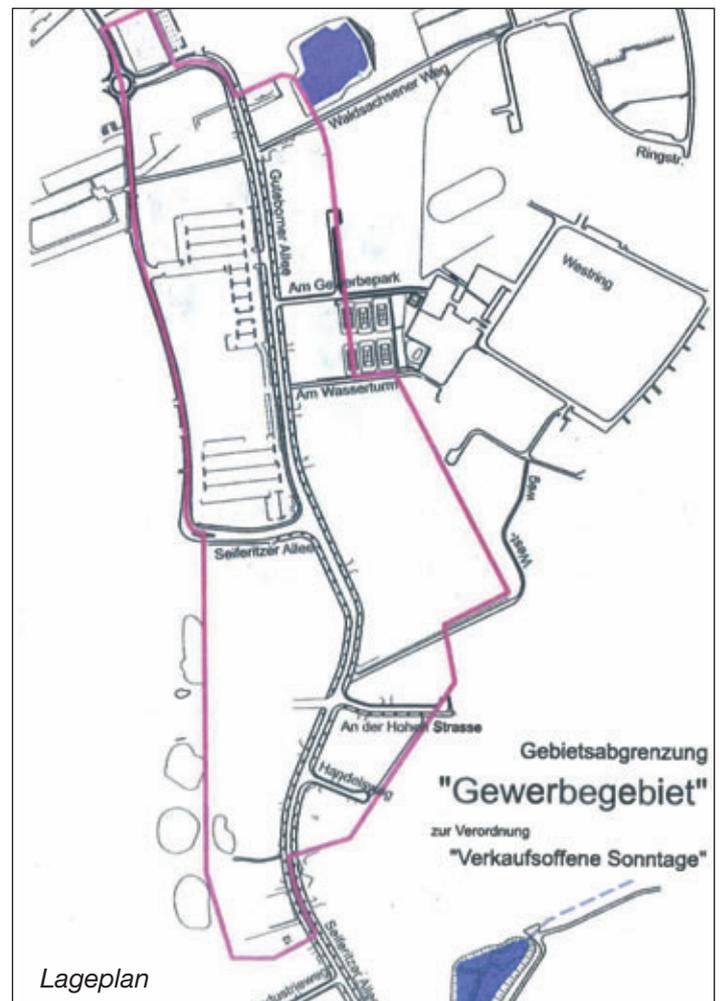
§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG dar.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meerane, den 03.03.2021

Professor Dr. L. Ungerer
Bürgermeister



■ Glückwünsche zu Geburtstagen und Ehejubiläen

Bürgermeister Professor Dr. Ungerer gratuliert den folgenden Jubilaren sehr herzlich, welche im Monat Februar ihren Geburtstag feierten:

90. Geburtstag

Käte Hertzsch – 13.02.2021

Ruth Otto – 21.02.2021



Bürgermeister Professor Dr. Ungerer gratuliert dem folgenden Ehepaar sehr herzlich, welches im Monat Februar Ehejubiläum feierte:

50. Hochzeitstag: Martina Walther und Wolfgang Walther – 20.02.2021



■ Mikrozensus 2021

Medieninformation des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen

Jährlich wird im Freistaat Sachsen – wie im gesamten Bundesgebiet – der Mikrozensus durchgeführt. Der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht, bei der ein Prozent der sächsischen Bevölkerung (rund 20.000 Haushalte) von Januar bis Dezember zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhalts usw. befragt werden. Um die Situation auf dem europäischen Arbeitsmarkt sowie die Lebensbedingungen der Menschen in Europa beurteilen zu können, sind international vergleichbare Daten zu Erwerbstätigkeit, Beschäftigung, Einkommen und Gesundheit unverzichtbar. Das Mikrozensus-Frageprogramm in 2021 enthält daher neben Fragen der EU-weit durchgeführten Befragung zur Arbeitsmarktbeteiligung, zu Einkommen und Lebensbedingungen sowie zur Internetnutzung auch Fragen des Zusatzprogramms zum Gesundheitszustand.

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Um auch Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in der Bevölkerung treffen zu können, werden die ausgewählten Haushalte in der Regel bis zu viermal (maximal zweimal innerhalb eines Jahres) befragt.

Die Befragten können sich entweder telefonisch von geschulten Erhebungsbeauftragten befragen lassen oder den Mikrozensus-Fragebogen eigenständig online oder auf Papier ausfüllen.

Die Erhebungsbeauftragten legitimieren sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes. Sie sind zu den entsprechenden Gesetzen und den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und zur Geheimhaltung verpflichtet. Alle Einzelangaben werden geheim gehalten und dienen ausschließlich den gesetzlich bestimmten Zwecken.

Auskunft erteilt: Stefan Meller, Tel. 03578 332110, E-Mail: mikrozensus2020@statistik.sachsen.de

■ Neues Tanklöschfahrzeug TLF 4000 an Feuerwehr Meerane übergeben



Die Meeraner Feuerwehr konnte vor wenigen Tagen ein neues Tanklöschfahrzeug in Dienst nehmen. Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer und Carsten Michaelis, Beigeordneter des Landkreises, reichten zur Übergabe am 5. März 2021 in der Meeraner Feuerwache in der Rosa-Luxemburg-Straße die Schlüssel für das TLF 4000 – einen großen symbolischen und die Fahrzeugschlüssel – an Stadtwehrleiter Kai Götze weiter. Der Landkreis hat die Stadt bei der Finanzierung des Fahrzeuges unterstützt, daher freute sich der Bürgermeister, Carsten Michaelis als Vertreter des Landkreises in Meerane zu begrüßen. Die Fahrzeugkosten von 320.000 Euro tragen die Stadt Meerane mit 167.000 Euro und der Freistaat Sachsen mit 153.000 Euro.

Mit dem Kreisbrandmeister Alexander Löchel, den Dezentralen Iris Anders und Kerstin Eis, Stadträtin Silvia Scheerer und den Stadträten Jörg Sommer und Jürgen Funk sowie natürlich den Kameradinnen und Kameraden der FF Meerane und Mitgliedern des Stadtfeuerwehrausschusses hieß der Bürgermeister die weiteren Gäste herzlich willkommen.

Leider konnten pandemiebedingt nicht alle Mitglieder der FF Meerane dabei sein, daher wurde die Übergabe per Livestream übertragen.

In seiner Ansprache richtete der Bürgermeister zuerst einen Blick zurück in die Chronik der Meeraner Wehr und insbesondere auf die Problematik des Löschwassertransportes, welches ein Dauerthema war, wie er sagte.

Für das neue TLF 4000 hatte der Stadtrat am 29.10.2019 die Vergabe beschlossen. „Als Verwaltung gratulieren wir, auch im Namen des Stadtrates, zum neuen Fahrzeug“, wandte sich der Bürgermeister an die Kameradinnen und Kameraden und dankte ihnen für die Professionalität und Leistungsbereitschaft der Meeraner Wehr. „Das Miteinander ist wichtig in unserer Stadt, und es ist auch ein Standortfaktor“, betonte er.

Der Bürgermeister dankte weiterhin dem Stadtrat für den Beschluss, Carsten Michaelis und Alexander Löchel für die Unterstützung des Landkreises bei der Beschaffung sowie den Mitarbeitern der Stadt, die das Verfahren begleitet hatten.



Schlüsselübergabe für das neue TLF 4000 der Meeraner Feuerwehr. Kreisbrandmeister Alexander Löchel, Carsten Michaelis, 2. Beigeordneter des Landkreises, Bürgermeister Professor Dr. Ungerer, Stadtwehrleiter Kai Götze und die Dezernentinnen der Stadtverwaltung Kerstin Eis, Finanzen, und Iris Anders, Sicherheit und Ordnung (von links nach rechts).

„Der Bedarf für das neue Fahrzeug ist unter anderem durch die Neuansiedlungen der Unternehmen im Gewerbegebiet, insbesondere im Hinblick auf E-Fahrzeuge, groß“, so der Bürgermeister. Das TLF 4000 ist daher neben einem 4500 Liter Löschwassertank mit verschiedenen Sonderlöschmitteln ausgerüstet.

„Nach der Indienststellung der neuen Drehleiter im Jahr 2018 hat die Verwaltung mit dem neuen TLF 4000 nun zum zweiten Mal Wort gehalten“, betonte Professor Dr. Ungerer.

„Die Übergabe eines neuen Feuerwehrfahrzeuges ist immer ein ganz besonderes Erlebnis, ich freue mich, dass ich heute dabei sein darf“, sagte Carsten Michaelis, Beigeordneter des Landkreises, der kurz zur Fördermittelsituation im Freistaat Sachsen informierte und den Kameraden wünschte, stets gesund von allen Einsätzen zurück zu kommen.

Kreisbrandmeister Alexander Löchel freute sich über die bereits dritte Übergabe in diesem Jahr im Landkreis. „Das zeigt, wie die Kommunen in den Brandschutz investieren“, sagte er. Das neue Fahrzeug ist ein „Quantensprung an Technik“, fügte er hinzu und wünschte allzeit gute Fahrt.

Stadtfeuerwehrleiter Kai Götze stellte das neue Fahrzeug, das um ein Vielfaches leistungsfähiger als sein Vorgänger ist, vor. Er verwies neben Allradantrieb, 300 PS und Dachwerfer auf den Lichtmast mit neuer LED-Technik, gespeist über die Fahrzeugelektronik. 500 l Schaummittel werden mitgeführt und insgesamt 126 kg Löschpulver, darunter 40 kg Löschpulver CO₂ und 24 kg Löschpulver für einen möglichen Metallbrand. „Vor uns steht nun die große Aufgabe, alle 70 Einsatzkräfte auf dem Fahrzeug auszubilden, damit wir schnellstens ausrücken können.“

Seinen Dank richtete der Wehrleiter an alle, die an der Beschaffung des neuen TLF beteiligt waren, an Bürgermeister Professor Dr. Ungerer, Kerstin Eis, Iris Anders, den Meeraner Stadtrat und den Landkreis Zwickau.

Das bisherige Tanklöschfahrzeug stand übrigens zur Übergabe ebenfalls mit in der Fahrzeughalle. Wehrleiter Kai Götze erinnerte, dass der W50 bei seiner Indienststellung im Mai 1981 damals auch ein „Quantensprung an Technik“ gewesen sei. Das Fahrzeug soll nun veräußert werden. „Wir hoffen, es kommt in gute Hände“, so der Bürgermeister.



Nach der offiziellen Übergabe des TLF hatten auch die Gäste Gelegenheit, das neue Fahrzeug in Augenschein zu nehmen.



Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer, Carsten Michaelis Beigeordneter des Landkreises Zwickau, Kreisbrandmeister Alexander Löchel, Stadtwehrleiter Kai Götze (von rechts nach links) vor dem neuen TLF 4000 der Meeraner Feuerwehr. Bei großem Abstand konnten die Schutzmasken kurz abgenommen werden. Fotos: Hönsch

■ Interview mit Herrn Carsten Michaelis, Beigeordneter des Landkreises Zwickau

Herr Carsten Michaelis ist Jurist, 47 Jahre alt und seit 2016 Beigeordneter im Landkreis Zwickau. Zuvor war er zehn Jahre Bürgermeister der Gemeinde Jahnsdorf im Erzgebirge.



Herr Michaelis ist Stellvertreter des Landrates Dr. Christoph Scheurer und Beigeordneter für den Geschäftskreis 2 unseres Landkreises, den er selbst verantwortet. Der Geschäftskreis 2 beinhaltet die Verwaltungsbereiche Ordnung, Umwelt, Verbraucherschutz und Bau, Kreisentwicklung, Vermessung. Die Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz fällt ebenso in seinen Zuständigkeitsbereich.

Im Rahmen der Übergabe des neuen TLF 4000 an die Feuerwehr Meerane konnten wir Herrn Michaelis einige Fragen stellen:

Sie sind seit 2016 Beigeordneter in unserem Landkreis und waren zuvor langjähriger Bürgermeister in Jahnsdorf. Wie sehen Sie die Beziehung zwischen dem Landkreis/Landratsamt und den Gemeinden und Städten mit ihren Bürgermeistern in unserem Landkreis?

Carsten Michaelis: Zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden besteht eine gute Beziehung. Wir alle gehören zu einer kommunalen Familie, und innerhalb dieser kommunalen Familie ist es wichtig, dass Probleme gemeinsam bewältigt werden, gerade in einer Pandemiesituation, wie wir sie gerade erleben. Eine gute Kommunikation zwischen allen Partnern ist hier unerlässlich. Dafür gibt es regelmäßige Treffen der Bürgermeister und Oberbürgermeister mit dem Landrat.

Im Bezug auf Kommunikation ist meine Meinung: Lieber einmal mehr als einmal weniger austauschen! Die Bürgermeister und Oberbürgermeister sind vor Ort an der Basis, sie sind Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger; sie müssen auch mal den Kopf hinhalten. Meine eigenen Erfahrungen sind hier ein Vorteil, ich weiß um die Arbeit als Bürgermeister!

Ebenso wichtig ist aber auch das gute Miteinander innerhalb der kommunalen Familie, und zwar parteiübergreifend, im Sinne der Sache und im Sinne der Bürgerinnen und Bürger!

Als Beigeordneter des Landkreises, in dessen Amtsbereich das Feuerwehrwesen fällt, haben Sie einen Überblick über alle Feuerwehren unseres Landkreises. Wie beurteilen Sie die Situation?

Michaelis: Aktuell haben wir im Landkreis Zwickau 33 Gemeindefeuerwehren mit 113 Ortsfeuerwehren und mit Stand 31.12.2020 3.500 aktive Kameradinnen und Kameraden in den Freiwilligen Feuerwehren, 181 in der Berufsfeuerwehr Zwickau und 70 in der Werkfeuerwehr VW.

Die Mitgliederzahlen sind in den letzten Jahren stabil geblieben. Beispiel Freiwillige Feuerwehr: 2018 engagierten sich hier insgesamt 3.526 aktive Kameradinnen und Kameraden, 2019 waren es 3.543.

Einen steigenden Fördermittelbedarf zur Sicherung des Brandschutzes sehen wir seit 2018.

Die Vorhabenslisten bzw. Prioritätenlisten konnten sowohl 2019 als auch 2020 nicht abgearbeitet werden, und dies wird auch 2021 der Fall sein. Aufgrund der Verteilung der Fördermittel – zu 65 Prozent Fläche und 35 Prozent Einwohnerzahlen – ist der Landkreis Zwickau bei der Zuteilung der Fördermittel durch den Freistaat Sachsen im Nachteil.

Allerdings zeigt das auch, dass die Kommunen im Landkreis kräftig in ihren Abwehrenden Brandschutz investieren, dies aber immer mit der Unterstützung durch Fördermittel realisiert werden muss.

Der Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter haben mittlerweile ein Bewertungssystem zur fachlich qualifizierten Priorisierung aller Maßnahmen entwickelt. Die Prioritätenliste 2021 wurde am 8. März 2021 der AG Brandschutz vorgestellt; vorgesehen ist, diese Liste noch in diesem Monat den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern zu erläutern, auch wie es in den nächsten Jahren weiter gehen soll.

Das Landratsamt hat als zuständige Behörde Aufgaben für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises. Was fällt im Rahmen des Infektionsschutzes zur Corona-Pandemie in Ihren Verantwortungsbereich?

Michaelis: Als Beigeordneter für den Geschäftskreis 2 fällt der Katastrophenschutz in meinen Zuständigkeitsbereich. Die Corona-Pandemie lässt sich jedoch nicht mit einer Katastrophensituation, wie wir sie kennen, z. B. einer Hochwasserkatastrophe, vergleichen.

Die spezielle Zuständigkeit liegt beim Gesundheitsamt. Meine Aufgaben als Leiter des Krisenstabes im vergangenen Jahr 2020 waren der Informationsaustausch und die Beschaffung von Schutzausrüstung, z. B. für die Wehren, das Landratsamt, Pflegeeinrichtungen, Jugendeinrichtungen. Aktuell besteht der Krisenstab aus dem Landrat, der Ersten Beigeordneten und mir, unter Hinzuziehung unserer Dezernenten. Gemeinsam stimmen wir uns zur aktuellen Krisensituation ab. In meinen Bereich fällt z.B. auch die Zuständigkeit für die Kontrollen zur Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen, die Verteilung von Masken oder die Abstimmung der Unterstützung durch die Bundeswehr.

Über den Landkreis wird das neue Tanklöschfahrzeug der Stadt Meerane gefördert. Die Stadt Meerane hat in den vergangenen zwei Jahren auch Förderungen für Löschwassersystemen im neuen Industriepark erhalten. Wie schätzen Sie die Situation in Meerane ein?

Michaelis: Grundsätzlich ist für die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung die Kommune zuständig. Gleiches gilt für die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den

Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr.

Problematisch sehen wir die sich immer weiter verschärfende Situation der Reduzierung der Trinkwasserleitungsquerschnitte durch die Trinkwasserversorger, welche dadurch eine Verschlechterung der Trinkwasserqualität verhindern wollen (Stagnation von Trinkwasser).

Denn die Feuerwehren nutzen eben diese Trinkwasserleitungen zur Bereitstellung von Löschwasser. Allerdings ist der Trinkwasserversorger nicht zuständig für die Vorhaltung einer ausreichenden Löschwassermenge.

Welchen Stellenwert hat die Freiwillige Feuerwehr Meerane – über Meerane hinaus – für den Landkreis?

Michaelis: Die Feuerwehr Meerane ist eine leistungsfähige und sehr zuverlässige Feuerwehr im nördlichen Landkreis. Die Zusammenarbeit bei Einsätzen, Aus- und Fortbildungen sowie Übungen ist stets kameradschaftlich, zielführend und unproblematisch. Die Meeraner Wehr verfügt dabei auch über enge und freundschaftliche Bindungen zu den Feuerwehren ihrer Nachbargemeinden, das gilt für den Landkreis Zwickau ebenso wie zum Beispiel für Ponitz und weitere angrenzende Gemeinden in Thüringen.

In der Feuerwehr Meerane ist ein ABC-Erkundungsfahrzeug des ABC-Erkundungszuges stationiert, hier ist auch der Zugführer dieser Bundeseinheit beheimatet. Somit kommt die Feuerwehr Meerane im gesamten Landkreis Zwickau zum Einsatz. Außerdem unterstützt die Feuerwehr Meerane die angrenzenden Städte und Gemeinden im Landkreis Zwickau bei Einsätzen mit Atemschutztechnik.

Verweisen möchte ich auch auf die positive Rolle des Meeraner Bürgermeisters Professor Dr. Ungerer im Kreisverband Zwickau des Sächsischen Städte- und Gemeindetages hinsichtlich der Fördermittel-Problematik für die Feuerwehren!

Herr Michaelis, herzlichen Dank für Ihre Antworten!

■ **„Bibliothek to go“ in der Stadtbibliothek**

Für alle eifrigen Leserinnen und Leser und alle Freunde von Spielen oder Hörbüchern bietet die Stadtbibliothek Meerane, August-Bebel-Straße 49, einen Abholservice für Medien an, solange die Bibliothek coronabedingt noch nicht wieder öffnen kann. „Gern können Sie uns konkrete Medienwünsche per Telefon oder E-Mail mitteilen, oder Sie lassen sich von uns mit einem Medienpaket überraschen. Für die Abholung an unserer Haustür vereinbaren wir mit Ihnen einen Termin“, informiert Adriana Bellmann, Leiterin der Stadtbibliothek. „Die Abholung ist mit minimalem Kontakt möglich und wir bitten alle, die den Service nutzen, einen medizinischen Mundschutz zu tragen“, ergänzt sie. Kontakt unter Telefon 03764 185715 oder per E-Mail bibliothek@meerane.de.

Über Änderungen und Informationen zu einer möglichen Öffnung der Bibliothek informieren wir auf unserer Homepage www.meerane.de.

■ **Närrischer Besuch im Neuen Rathaus**

MCV-Präsident übergibt Faschingsorden an Bürgermeister und kündigt Amtsübernahme für 11.11.2021 an

Der aktuelle Faschingsorden des Meeraner Carnevalsvereins nimmt die derzeitige Situation auf: „Beim Fasching wie im Leben geht manchmal was daneben.“ Die närrische Saison 2020/2021 in Meerane musste pandemiebedingt komplett ausfallen, inklusive Meeraner Straßenfasching.

Aber dem Meeraner Bürgermeister wie in jedem Jahr den MCV-Faschingsorden zu überreichen, das ließen sich die Narren nicht nehmen! Am Abend des Rosenmontags begrüßte Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer närrischen Besuch im Neuen Rathaus: MCV-Präsident Thomas Gregor war gemeinsam mit Elferrats-Mitglied Jörg Jahn vorbeigekommen. In den Vorjahren war der Faschingsdienstag immer der Termin der traditionellen Zepterrückgabe. Die Machtübernahme durch den MCV konnte aber bekanntermaßen am 11.11.2020 nicht stattfinden, so dass der Bürgermeister diesmal im Amt und das Stadtzepter im Neuen Rathaus blieb.

„Ich warte seit dem 11.11. mit dem Zepter auf Sie, jetzt gebe ich es nicht mehr her“, begrüßte Professor Dr. Ungerer die MCV-Abordnung. Der MCV-Präsident konterte mit dem Hinweis, dass es ein solches Schneechaos wie Anfang Februar in seinen Amtszeiten noch nicht gegeben hatte.

Das Zepter erwies sich dann bei der Übergabe des Faschingsordens als sehr nützlich, um den gebotenen Mindestabstand einzuhalten. Dabei hatten die Narren nicht nur den Orden dabei, sondern auch eine Produktprobe von „Impf“, die sie mit dem Vermerk „unverkäufliches Muster“ an den Bürgermeister überreichten bzw. überreichen wollten. „Mit Blick auf die vorzeitigen Impfungen verschiedener Bürgermeister und Landräte, über die die Medien berichteten, muss ich die Dose ‚Impf‘ natürlich ablehnen“, so Professor Dr. Ungerer.

Was es mit „Impf“ auf sich hat, zeigt das neue Video des MCV! Der Bürgermeister dankte den Narren herzlich für ihren Besuch und den Orden. Diese meldeten ihren Anspruch auf das Zepter am 11.11.2021 an, doch war man sich auch



Meerane Helau! MCV-Präsident Thomas Gregor und Elferratsmitglied Jörg Jahn überreichten bei ihrem Besuch im Neuen Rathaus den aktuellen Faschingsorden an Bürgermeister Professor Dr. Ungerer.

Foto: Hönsch

einig, dass ein Blick in die Zukunft nur ein „Blick in Kugel“ ist. „Aber wir hoffen sehr, dass die nächste närrische Saison auf jeden Fall stattfinden kann!“, bekräftigte Thomas Gregor.

Das MCV-Video zum Thema „Impf“ gibt es auf der Facebook-Seite des Meeraner Carnevalsvereins (Meeraner Carnevals Verein 1986 e.V.) zu sehen.

■ **Bürgermeister bei der Klasse 9b der Tännichtschule im Unterrichtsgespräch**

Im Lehrplan des Faches Gemeinschaftskunde der Realschule ist die „Gemeinde“ Lerninhalt. Über die Lernplattform des Freistaates Sachsen „Lernsax“ wurde der Meeraner Bürgermeister in den Unterricht der Klasse 9b der Tännichtschule Oberschule am 2. März 2021 eingeladen. Über 90 Minuten kam es zwischen den Realschülerinnen und Realschülern und dem Bürgermeister zu einem Expertengespräch, zu dem die Schülerinnen und Schüler sehr gut vorbereitet waren. Ihre Fragen und Anmerkungen waren sehr breit gefächert; dazu zählten: Beruf und Amt eines Bürgermeisters, Aufgaben der Kommunen in Sachsen, kommunale Demokratie, aktuelle Vorhaben und Projekte der Stadt Meerane und die aktuelle Situation der Corona-Pandemie.

Während der Bürgermeister in seinem Amtszimmer saß, waren die Schülerinnen und Schüler zu Hause. Sie konnten nicht wie gewohnt das Thema „Gemeinde“ vor Ort erkunden. Dank der digitalen Technik verlief der „Unterricht mit Distanz“ bestens.

„Als Bürgermeister habe ich mich sehr gefreut, dass die Klasse 9b der Tännichtschule das Thema 'Gemeinde' nicht nur theoretisch abgearbeitet, sondern über das Gespräch auch in Corona-Zeiten ihre Stadt praktisch erkundet hat. Die Schülerinnen und Schüler waren sehr interessiert und richtig gut“, so das Fazit des Bürgermeisters.



In den Vorjahren waren die Neuntklässler der Tännichtschule stets zur „Rathaus-Rallye“ im Neuen Rathaus; im März 2021 kamen die Schülerinnen und Schüler digital mit Bürgermeister Professor Dr. Ungerer ins Gespräch. Foto: Köhler

■ **Baumpflanzungen 2021 im „Meeraner Meerchenwald“**

Die Baumpflanzung im „Meeraner Meerchenwald“ musste im vergangenen Jahr aufgrund der Corona-Pandemie verschoben werden. Diese 12. Pflanzung, für die es zahlreiche Anmeldungen gab, soll im Herbst diesen Jahres, am Sonntag, 7. November 2021, 10:00 Uhr, nachgeholt werden. Das Meeraner Standesamt wird alle Baumbesteller aus dem Jahr 2020 anschreiben, ob sie diesen Termin wahrnehmen möchten.

Für alle weiteren Interessenten wird am Samstag, 6. November 2021, 10:00 Uhr, die Baumpflanzung 2021 und damit die 13. Pflanzung im Meerchenwald angeboten. Für diese Pflanzung nimmt das Standesamt ab Mai 2021 die Bestellungen entgegen. Auf den Anmelde-Zeitraum werden wir nochmals auf unserer Homepage und im Amtsblatt hinweisen.

Beide Baumpflanzungen sollen auf dem Gelände der früheren Kammgarnspinnerei Meerane stattfinden, welches nach dem Abbruch der Industriehalle im vergangenen Jahr als Erweiterung des „Meerchenwaldes“ entwickelt wird.

Die geplanten Termine für die Baumpflanzungen im Überblick:

- **Samstag, 06.11.2021, 10:00 Uhr:**
13. Pflanzung im Meerchenwald (Pflanzung 2021)
- **Sonntag, 07.11.2021, 10:00 Uhr:**
12. Pflanzung im Meerchenwald (Pflanzung 2020).

Hinweis: Alle Termine vorbehaltlich der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie.

■ **Industriebrache ehem. Segeltuchfabrik/ Technische Textilien: Bürgermeister informiert sich über aktuelles Baugeschehen**

Auf dem Gelände der Industriebrache ehem. Segeltuchfabrik/Technische Textilien an der Äußeren Crimmitschauer Straße in Meerane laufen die Arbeiten für den Abbruch der Gebäude und Produktionshallen (ausgenommen das historische Fabrikgebäude Franz Louis Quaas/Segeltuch-Industrie AG).

Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer informierte sich am 25. Februar 2021 auf der Baustelle über den Fortgang der Arbeiten, gemeinsam mit Kerstin Götze vom Dezernat Bauwesen und Umwelt, Sachgebiet Bauen/Hochbau, Geschäftsführer Ronny Bauer vom beauftragten Unternehmen Bauer Industriesanierung GmbH und Matthias von Müller, Objektüberwachung G.U.B. Ingenieur A.G.

Die Gebäude und Produktionshallen werden derzeit geräumt und entkernt, im hinteren Bereich der Industriebrache wird eine kleinere Halle bereits abgebrochen. Die Rodungen von Bäumen und Strauchwerk im unmittelbaren Abbruchbereich sind abgeschlossen.



Kerstin Götze, Matthias von Müller, Bürgermeister Professor Dr. Ungerer und Ronny Bauer (v.r.n.l.).



Die Fotos zeigen die Abbruch- und Entkernungsarbeiten auf dem Gelände der Industriebrache, Stand 25. Februar 2021.



Europa fördert Sachsen.
EFRE
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

Gefördert wird das Vorhaben durch den Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE). Im vergangenen Jahr bewilligte der Freistaat Sachsen den Förderantrag der Stadt Meerane. 3.998.002,40 Euro erhält Meerane für den Rückbau der baulichen Anlagen (Teilprojekt 1) und die anschließende Gestaltung des Areals (Teilprojekt 2).

Die Fördersumme von 3.998.002,40 Euro ergibt sich aus den zuwendungsfähigen Ausgaben von 4.997.503,00 Euro und dem Eigenmittelanteil der Stadt von 999.500,60 Euro.

■ Bachüberbauung Dittrichbach: Verlegung der Fertigteilplatten im Bereich Altmarkt/ Am Merzenberg

Im Kreuzungsbereich Altmarkt/Am Rotenberg/Am Merzenberg/Schönberger Straße laufen seit Ende August 2020 die Arbeiten zur Erneuerung der Bachüberbauung des Dittrichbaches.

Erneuert werden insgesamt 42 Meter Bachüberbauung; die vorhandene stammte aus dem Jahr 1898, bestand aus alten Eisenbahnschienen und Gewölbemauerwerk und war komplett marode. Dringend notwendig wurde die Maßnahme, um die Straße wieder für den Schwerlastverkehr freigeben zu können.

Die Arbeiten liegen im Plan. Die Bachmauer aus Natursteinmauerwerk wurde bereits im vergangenen Jahr beidseitig aufbetoniert. Die Kopfbalken dienen als Auflage für die Fertigteilplatten, die für die Bachüberbauung zum Einsatz kommen, informiert Sabine Schumann vom Sachgebiet Umwelt der Stadtverwaltung. Die Bachberme wurde im Februar 2021 instand gesetzt.

Ende Februar 2021 hat die Verlegung der Fertigteilplatten begonnen, wie die unten stehenden Fotos zeigen. Notwendige Medienverlegungen erfolgen über Fertigteilplatten mit eingegossenen Leerrohren.

Sind alle Fertigteilplatten verlegt, werden der Deckenschluss mit Asphaltierung und die Gehweganpassung realisiert. Die Fertigstellung soll im 2. Quartal 2021 erfolgen.



Die Bilder zeigen den Baustand am 26. Februar 2021.

Fotos: Strata Bau GmbH Meerane

■ „Umgestaltung des Geländes entlang der Bahn“ – Start für letzten Bauabschnitt ist erfolgt

Für das Vorhaben „Umgestaltung des Geländes entlang der Bahn“ haben am 3. März 2021 die Arbeiten wieder begonnen. Realisiert wird der letzte Bauabschnitt im Gesamtvorhaben, informierte die Dezernentin Bauwesen und Umwelt Birgit Jantsch.

Im Jahr 2017 waren die Arbeiten mit der Verkehrsfläche vom Bahnhof beginnend gestartet. Inzwischen ist die gesamte Fläche bis zur Packhofstraße/Pestalozzistraße umgestaltet.

Mit dem letzten Abschnitt wird die Brachfläche zwischen der Skateranlage und der ehemaligen Waage gestaltet. Die Skateranlage wird durch ein BMX/Skate-Bowl erweitert. Eine Boulderwand, ein umgebauter Seecontainer, ein Bolzplatz mit Toren und Basketballkörben (Soccer-Court) und ein Pumptrack werden auf dem Gelände errichtet.

Bis zum 31. August 2021 soll alles fertig sein. Pflanzungen folgen dann jahreszeitbedingt bis zum 30. November 2021.



Die Gesamtmaßnahme „Umgestaltung Gelände entlang der Bahn“ wird gefördert durch das Bund-Länder-Programm Stadtumbau – Programmteil Aufwertung, den Bund, den Freistaat Sachsen und die Stadt Meerane.



Am 3. März 2021 haben die Arbeiten für den letzten Bauabschnitt des Vorhabens „Umgestaltung des Geländes entlang der Bahn“ begonnen. *Fotos: Hönsch*



■ Gebäude Pestalozzistraße 59

(Stand: 10.03.2021)

Sachverhalt:

Das Gebäude Pestalozzistraße 59 ist akut einsturzgefährdet und Ursache für die Vollsperrung der Brüderstraße und Pestalozzistraße seit dem 03.03.2021.

Das Grundstück Pestalozzistraße 59 fällt in die Kategorie Eigentumsaufgabe (Herrenlosigkeit). Der letzte Eigentümer hat den Eigentumsverzicht am Grundstück Pestalozzistraße 59 im Jahr 2013 erklärt.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat der Freistaat Sachsen die Verfügungsgewalt über herrenlose Grundstücke. Im Regelfalle wird bei herrenlosen Grundstücken mit einem Schreiben an die Gemeinde oder Stadt, in der die herrenlose Immobilie gelegen ist, die Gemeinde oder Stadt in ihrer Eigenschaft als Ortspolizeibehörde darauf hingewiesen, dass ihr die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Abwehr der von der herrenlosen Immobilie ausgehenden Gefahren obliegen.

Die Stadt hat dafür die Kosten zu tragen und erhält vom Freistaat Sachsen für diese pflichtige Aufgabe keine finanzielle Unterstützung.

Das Gebäude Pestalozzistraße 59 befindet sich in einem baulichen Gefahrenzustand, da es akut einsturzgefährdet ist. Damit ist eine Gefahr im Verzug angezeigt. Gefahr im Verzug bedeutet verfahrensrechtlich eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht die zuständige Behörde sofort tätig wird. Für den Bürgermeister als Behördenleiter und Hauptverwaltungsbeamten ist deshalb ein Einschreiten aus Gründe der Gefahrenabwehr zwingend.

Der Handlungsbedarf ist zweifach: Sicherung der öffentlichen Verkehrsfläche durch die Straßensperrungen und schnellstmöglicher Rückbau des Gebäudes.

Baulicher Zustand:

Die erfolgte Begutachtung des Gebäudes Pestalozzistraße 59 durch eine Fachingenieurgesellschaft im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde ergab ein katastrophales Schadensbild. Durch die immensen Risse an beiden Außenwänden hat die Gebäudeecke keine Verbindung mehr zu den übrigen Gebäudeteilen. Es handelt sich um komplett durchgängig gerissene Mauerwerke. Damit ist eine Standsicherheit der Gebäudeecke nicht mehr vorhanden; Folge ist eine akute Einsturzgefährdung.

Ab dem 2. Obergeschoss gibt es einschließlich des Dachgeschosses einen starken Pilzbefall und tierischen Befall sowie Durchfeuchtungen (Fußböden und Decken). Die Geschosse sind nicht mehr betretbar (Einsturzgefahr). Zudem ist das Gebäude in allen Etagen vermüllt.

Weitere Vorgehensweise:

Der Rückbau des Gebäudes wird vorbereitet.

Die dazu erforderlichen Medientrennungen (Gas und Strom in der Pestalozzistraße sowie Trinkwasser in der Brüderstraße) sind am 11. März 2021 abgeschlossen.



Das Eckgebäude Pestalozzistraße 59 (Foto vom 03.03.2021) ist akut einsturzgefährdet. Foto: Hönsch

Der Rückbau des Gebäudes startete am 15. März 2021. Es erfolgt im ersten Schritt eine vorsichtige Abtrennung (per Hand) des Gebäudes Pestalozzistraße 59 von den Nachbargebäuden in der Pestalozzistraße und in der Brüdernstraße. Diese Trennung wird verknüpft mit einer Ankersicherung der freiwerdenden Giebel dieser Nachbargebäude. Nach der vollzogenen Trennung und Ankersicherung kommt im zweiten Schritt der Abbruch des Gebäudes.

Kostenschätzung:

Die durch die Stadt Meerane zu tragenden Kosten werden nach der derzeit vorliegenden Kostenschätzung nicht unter 100.000,00 Euro liegen. Wie bereits ausgeführt, hat die Stadt diese Kosten zu tragen und erhält vom Freistaat Sachsen für die pflichtige Aufgabe der Gefahrenabwehr keine finanzielle Unterstützung.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr gibt bekannt:

Temporärer Lückenschluss der S 288 bei Waldsachsen an die B 93

2020 konnte mit der Fertigstellung der Verlegung der S 288 bei Waldsachsen ein entscheidender Schritt zum Ausbau der für die Region wichtigen Verkehrsverbindung zwischen der Wirtschaftsregion Zwickauer Land und der A 4 umgesetzt werden. Der richtlinienkonforme Ausbau der neuen Trasse bringt eine Entlastung der Ortsdurchfahrt mit sich und ermöglicht eine bedarfsgerechte Erschließung der bereits vorhandenen und neu erschlossenen Gewerbegebiete. Nach Abschluss der Bauarbeiten zur Verlegung erfolgt nun eine temporäre Anbindung an die B 93 nördlich des Kreuzes der B 93 mit der A 4. Hiermit soll die Verkehrswirksamkeit der verlegten S 288 erhöht und gleichzeitig die Erreichbarkeit zwischen dem neu entstandenen Gewerbegebiet nördlich der A 4 und dem VW-Standort Mosel verbessert werden. Mit der Einrichtung der Baustelle dafür wird voraussichtlich ab 18. März begonnen, im Voraus erfolgten

Arbeiten zur Kampfmittelsondierung und archäologische Untersuchungen.

Bestandteil der neuen S 288 ist ein Kreisverkehr im neuen Gewerbegebiet. Davon ausgehend erfolgt in nördlicher Richtung der Lückenschluss an die westliche Fahrspur der B 93 (Fahrtrichtung von Altenburg nach Zwickau). Im Zuge der S 288 gibt es während der Bautätigkeit keine Verkehrseinschränkungen.

Zur Einbindung der neuen Trasse in die B 93 wird auf der Bundesstraße der Randstreifen zu einer Beschleunigungsspur verbreitert. Mit Beginn der Bauarbeiten an der B 93 wird unter einspuriger Verkehrsführung der Verkehr von Altenburg kommend ab der Anschlussstelle Meerane/Waldsachsen bis zum Kreuz mit der A 4 an der Baustelle vorbeigeführt. Diese Verkehrseinschränkung wird bis zur Verkehrsfreigabe andauern.

Für Markierungsarbeiten und die Anpassung der wegweisenden Beschilderung wird die Nordwestrampe der B 93 zur A 4 kurzzeitig voll gesperrt. Eine Umleitung des von Altenburg kommenden Verkehrs mit dem Ziel des Auffahrens auf die A 4 in Richtung Erfurt bzw. Chemnitz wird daher über die Anschlussstelle Crimmitschau/Dennheritz erfolgen.

Im Rahmen des Baus der temporären Anbindung der S 288 an die B 93 wird auch ein Regenrückhaltebecken errichtet. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist für Herbst 2021 anvisiert. Die Kosten für das ein Kilometer lange Teilstück belaufen sich auf rund 1,2 Millionen Euro. Sie werden vom Freistaat Sachsen getragen.

Aktuell laufen für die dauerhafte Anbindung der S 288 an das übergeordnete Netz die Vorplanungen für mögliche Trassenführungen und Einbindungsmöglichkeiten in die B 93.

Alle Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis für die mit der Baudurchführung eintretenden Erschwernisse und um besonders umsichtige Fahrweise im Bereich der Arbeiten und auf der Umleitungsstrecke gebeten.

Professor Dr. Lothar Ungerer: „Wichtiger Baustein für die Optimierung der Verkehre!“

Der Meeraner Bürgermeister freut sich über die Realisierung dieses wichtigen Vorhabens: „Die temporäre Anbindung der neuen S 288 an die B 93 in Fahrtrichtung Zwickau ist ein wichtiger Baustein für die Optimierung der Verkehre, über den die Stadt Meerane sehr glücklich ist. Mit einer Änderung des Bebauungsplans (Gewerbegebiet an der B 93) wurde durch die Stadt Meerane dafür das Baurecht geschaffen. Dank geht an das Landratsamt Zwickau für die Genehmigung der Änderung.

In Folge erwarb die Stadt die Flächen, die für den Straßenbau erforderlich sind. Wir danken den ehemaligen Eigentümern aus Waldsachsen und dem metaWERK für diese Unterstützung und können jetzt den Vollzug der Planung bestätigen.

Dank geht an den Freistaat Sachsen, vertreten durch das Verkehrsministerium, das Landesamt für Straßenbau und Verkehr sowie die landeseigene Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH (LIST) für die Finanzierung und die Realisierung dieser wich-

tigen temporären Anbindung. Die Kooperation zwischen dem Freistaat und der Kommune ist sehr gelungen. Ein Erfolg, der sicher auch in dem dreifachen Nutzen der Anbindung begründet ist.

Die Anbindung bedeutet eine weitere Entlastung für Waldsachsen für die Verkehre von der B 93 in Fahrtrichtung Crimmitschau. Die Anbindung dient der schnellen und unkomplizierten Verkehre der Automobilzuliefererindustrie aus dem neuen Industriepark und dem Gewerbegebiet in das Volkswagen-Fertigungswerk Zwickau. Da der Zulieferer-Anteil für die Fertigung der neuen E-Automobile aus dem Industriepark/Gewerbegebiet bei über 70 Prozent liegt, sichert die Anbindung die hohen Anforderungen der Produktionsabläufe im VW-Werk, da es ja gilt, die für die Fahrzeug-Montage benötigten Vorprodukte von den Zulieferern zum richtigen Zeitpunkt in der richtigen Qualität und Menge zu liefern.

Und drittens dient die Anbindung der Entlastung der engen Brücke über die A 4 in Richtung ‚Silberner Pelikan‘ (alte B 93).“

■ Firmenjubiläen I. Quartal 2021

Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer und die Wirtschaftsförderung der Stadt Meerane gratulieren den folgenden Unternehmen ganz herzlich zum Firmenjubiläum und wünschen weiterhin viel Erfolg.

40 Jahre

– Gartenbaubetrieb, Herr Günter Pröhl, Glauchauer Straße 37

30 Jahre

– Versicherungsvertreter, Herr Falk Bahner, Waldstraße 26

– SKB Saupe und Klemm Bau GmbH, Herr Gunnar Saupe, Herr Andreas Klemm, Rosa-Luxemburg-Straße 24 b

– Westsächsische Wohnbaugenossenschaft eG Meerane, Herr Jürgen Morgner, Herr Dr. Jürgen Preé, Ringstraße 2 a

– Radio – Fernseh – Elektro GmbH, Herr Swen Wiedemann, Innere Crimmitschauer Straße 5

– Städtische Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Meerane mbH, Herr Marko Würker, Böhmerstraße 54

– Immobilien Freiberg Ltd., Frau Ute Drexel, Zwickauer Straße 36

– Versicherungsmakler, Frau Gudrun Rudolph, Hermannstraße 10

– Antennenservice, Herr Dieter Böhme, Westring 50

– Wäschetruhe, Frau Sylvia Lehrbaum, Badener Straße 5

– Gaststätte „Gondelteich“, Herr Peter Weiniger, Crotenlaiders Straße 30

25 Jahre

– Handelsvertreter, Herr Thomas Rudolph, Hermannstraße 10

– SEW-Eurodrive GmbH & Co. KG, Herr Rainer Blickle, Dänkritzer Weg 1

– Elektromontageservice, Herr Detlev Mücke, Hirschgrundstraße 1

– Elektroinstallation, Herr Bernhard Rothe, Forststraße 26

– MSR-Betriebs- und Industriemontagen e.K., Herr Andreas Rostalski, Ahornweg 10

20 Jahre

– Serviceleistungen, Herr Sven Ahnert, Weißer Weg 17

– CASE Land- und Kommunalmaschinen, Herr Hans-Jörg Metzner, Zwickauer Straße

– Ponyzucht und Ponysport, Herr Matthias Schimbke, Grüntalstraße 11

– Kosmetik und Fußpflege, Frau Ina Saalfeld, Heinrichstraße 18

– Kfz-Sachverständiger, Herr Thomas Ulrich, Zwickauer Straße 70

– Handel mit Felldecken, Frau Gudrun Rudolph, Hermannstraße 10

– Kaufland Warenhandel Mittel-Sachsen GmbH & Co. KG, Herr André Schweimer, Seiferitzer Allee 1

– P & B GmbH, Herr Jürgen Bublitz, Lauenhainer Weg 4

– Bublitz und Profe GmbH, Herr Frithjof Bublitz, Herr Thomas Müller, Lauenhainer Weg 4

15 Jahre

– Hausmeisterservice, Herr Uwe Krüger, Karl-Schieferstraße 27

– EDV-Dienstleistungen, Herr Ullrich Rothe, Götzenthal 2

– Autoservice Meerane GmbH, Herr Wilfried Gengerke, Herr Frank Helbig, Rudolf-Breitscheid-Straße 26–28

– Vermittlung von Versicherungen, Frau Jana Wolf, Lessingstraße 1

– Künzel Natursteine, Herr Danny Künzel, Hohe Straße 5 b

– Casa de la flor, Frau Yvonne Trebus, Guteborner Allee 3

– STI Solar – Technologie – International GmbH, Herr Stefan Rudert, Seiferitzer Allee 14

– Internationaler Granithandel & Transport Siegmund Paul e.K. Herr Siegmund Paul, Zwickauer Straße 90

– Maurer und Betonarbeiten, Herr Andreas Glaubitz, Dr.-Külz-Straße 21

– Vermittlung von Bausparverträgen, Frau Andrea Goller, Kirchgasse 7

– Dienstleistungs- und Handelsunternehmen, Herr Dirk Junghanns, Pestalozzistraße 1

10 Jahre

– Sekundärrohstoffannahme, Herr Jörg Bültege, Tännichtstraße 1 b

– Glauchauer Berufsförderung e.V., Herr Volker Bilz, Badener Straße 2

– HAFA Treppen GmbH, Herr Sven Hoffmann, Pfarrberg 17

– Reichelt Schuhhandelsgesellschaft mbH, Herr Steffen Reichelt, August-Bebel-Straße 65

– Witt & Liebscher Elektroanlagen GmbH, Herr Ingo Witt, Herr Holm Liebscher, Friedhofstraße 20 b

– Tattoostudio, Herr Pierre Löffler, August-Bebel-Straße 89

– fotografissimo Meerane, Herr Josef Schattner, Poststraße 35

– Handelsvertreter für technische Anlagen, Herr Christoph Cruciger, Ziegelstraße 26

– Einbau von genormten Baufertigteilen, Herr Henrik Staps, Zwickauer Straße 63

(Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass nur diejenigen Firmen veröffentlicht werden können, welche ihre Daten in der Stadtverwaltung bzw. im SG Veranstaltungen, Marketing/Tourismus, Vereine gemeldet haben.)

■ 1000 freie regionale Ausbildungsplätze

Pressemitteilung der Agentur für Arbeit Zwickau

Wer noch keinen Plan hat, wie es nach der Schule in diesem, im nächsten oder übernächsten Jahr weitergehen soll, für den hat die Berufsberatung der Zwickauer Arbeitsagentur ein besonderes Angebot parat. Neben der telefonischen oder Online-Beratung gibt es als zusätzlichen Service für alle Jugendlichen, die Berufsorientierung, Hilfestellung bei der Berufswahl oder einen der über 1000 Ausbildungsplätze benötigen, die Videokommunikation.

Jugendliche können selbst wählen, wie sie mit der Arbeitsagentur kommunizieren möchten. Einfach anmelden und Termin vereinbaren!

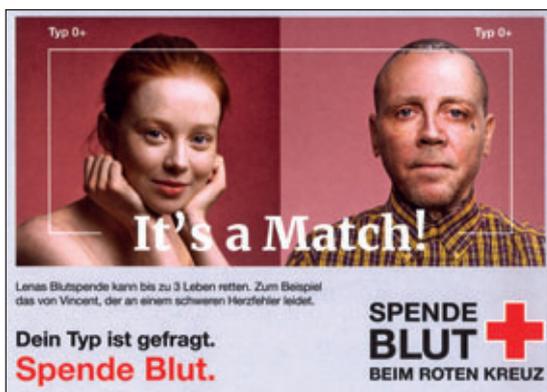
Die Berufsberatung ist erreichbar unter Tel. 0375 3141848 oder E-Mail: Zwickau.BIZ@arbeitsagentur.de

■ Blutspendetermin des DRK-Blutspendedienst in Meerane

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht am:

- Freitag, 26. März 2021, 15:00–19:00 Uhr: Internationales Gymnasium Meerane, Pestalozzistraße 25
- Freitag, 30. April 2021, 15:00–19:00 Uhr: Internationales Gymnasium Meerane, Pestalozzistraße 25

Informationen und alle Termine zur Blutspende erhalten Sie unter www.blutspende.de (bitte das jeweilige Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos). Bitte zur Blutspende den Personalausweis bereithalten!



■ Die Stadt Meerane aktuell im Internet und auf Facebook

www.meerane.de



■ Beratungen und Sprechstunden im Sozialhaus „Alte Post“

Das Sozialhaus „Alte Post“, Poststraße 26, ist aus Gründen der Kontaktreduzierung bis auf Weiteres für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.

Für die angebotenen Sprechstunden ist eine vorherige Terminvereinbarung unbedingt erforderlich!

Bitte beachten Sie die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes.

Sozialarbeiter der Stadt Meerane:

Dienstag 10:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 16:00 Uhr

Termine nach telefonischer Absprache, Tel. 03764 54227

Friedensrichterin

jeden 3. Dienstag im Monat, 15:00 bis 16:00 Uhr

Termine nach telefonischer Absprache, Tel. 03764 54227

Die Friedensrichterin Frau Eva Prochowski ist für Anfragen auch per E-Mail: FR.Prochowski@gmx.de erreichbar oder über die Postanschrift Stadtverwaltung Meerane, Lörracher Platz 1, 08393 Meerane.

Schwangerschafts- und Familienberatung

jeden Dienstag, 09:00 bis 14:00 Uhr

Termine nach telefonischer Absprache, Tel. 03763 2668

Erziehungsberatung

(neues Angebot ab April 2021)

jeden Dienstag, 14:00 bis 18:00 Uhr

Termine nach telefonischer Absprache, Tel. 03763 2222

Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle

jeden Freitag, 10:00 bis 12:00 Uhr

Termine nach telefonischer Absprache, Tel. 03763 400457

Behinderten-Beratung

jeden 1. Donnerstag im Monat, 09:00 bis 11:30 Uhr sowie

jeden 3. Donnerstag im Monat, 14:00 bis 16:00 Uhr

Termine nach telefonischer Absprache, Tel. 03763 52777,

Sozialarbeiterin Frau Keilberg. Die Mitarbeiterin der Beratungsstelle bietet bei mobilitätseingeschränkten Menschen auch Hausbesuche an, für die Stadt Meerane und die umliegenden Gemeinden.

Schuldnerberatung

14-tägig Montag 13:00 bis 15:00 Uhr

Termine nur nach Vereinbarung, Tel. 03763 15819

Hospiz- und Palliativberatungsdienst

(neues Angebot ab April 2021)

Jeden 1. Montag im Monat, 10:00 bis 12:00 Uhr

Termine nach telefonischer Absprache, Tel. 03763 400464

Opferhilfe Sachsen e.V.

jeden 4. Montag im Monat, 09:00 bis 11:00 Uhr

Termine nach telefonischer Absprache, Tel. 0375 3031748

Lohnsteuerhilfverein

1x monatlich, Mittwoch 09:30 bis 12:00 Uhr

Termine nur nach Vereinbarung, Tel. 03763 4047747

Impressum

Satz & Druck: RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau, Telefon: 037208 876-0, E-Mail: info@riedel-verlag.de | Auflage: 8000 Stück | Haushalte insgesamt: 7999, bewerbare Haushalte 6399 (Quelle: Deutsche Post) Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Meerane GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Gültig für das Netzgebiet der Stadtwerke Meerane GmbH ab dem 1. April 2021

Die Stadtwerke Meerane GmbH sind Netzbetreiber im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes.

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1 Erdgas wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H zur Verfügung gestellt. Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,1 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 9,7 kWh/m³ und 11,8 kWh/m³. Der Versorgungsgasdruck beträgt durchschnittlich 23 mbar mit einer Schwankungsbreite zwischen 20 mbar und 25 mbar.
- 1.2 Bei einer Umstellung der Gasart werden die Belange des Anschlussnehmers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.
- 1.3 Herstellung und Änderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.4 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z.B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten gemäß §§ 9 und 11 NDAV

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NDAV zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederdruckanlagen und Druckregelgeräte.
- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 3.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.5 Ein BKZ in Höhe von 50 % der auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt gemäß § 11 NDAV als angemessen. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ bemisst sich nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

Berechnungsformel für BKZ Verteilnetz

$$BKZ_{HH} = P_{HA} * 24,88 \text{ €/kW}$$

$$BKZ_{GW} = P_{HA} * 26,80 \text{ €/kW}$$

$$BKZ_{individuell} = P_{HA} * GL_{SVK} * 38,28 \text{ €/kW}$$

BKZ_{HH} für Haushalt

BKZ_{GW} für Gewerbe

BKZ_{individuell} für Sondervertragskunden

- 3.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn sich seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Kosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilnetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen des Gebäudes oder Grundstückes. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereiches der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- 4.4 Die Anschlusskosten werden nicht pauschaliert, sondern nach den tatsächlich entstehenden Kosten, wie insbesondere nach Material, Montage und Tiefbau, berechnet. Erschwernisse (z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, besondere Oberflächenbeschaffenheit, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und/oder Ver- und Entsorgungsleitungen) berechtigen den Netzbetreiber, Zuschläge zu den im Kostenvoranschlag aufgeführten Kosten in tatsächlicher Höhe zu berechnen. Gleiches gilt, falls für Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen. Sollte der Anschlussnehmer nach vorheriger Information über die anfallenden Mehrkosten und Zuschläge seine Zustimmung verweigern, steht dem Netzbetreiber das Recht des Rücktritts vom Vertrag zu. In diesem Fall ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Anschlussnehmer die bereits angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 4.5 Der Netzbetreiber wird die Anschlussverlegung in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer und unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten so vornehmen, dass gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Flächen, befestigte Wege und Plätze sowie Baukörper möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Gärtnerische oder landwirtschaftliche genutzte Flächen werden vom Netzbetreiber mit Ausnahme jeglicher Wieder- und Neupflanzung wiederhergestellt. Befestigte Wege

und Plätze sowie Baukörper werden vom Netzbetreiber grundsätzlich im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Ist die Herstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so ist der Netzbetreiber zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht verpflichtet. In diesem Fall erfolgt zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber eine gesonderte Abstimmung über die Art und Weise der Wiederherstellung.

- 4.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Vertrag zur Erstellung eines Netzanschlusses zurückzutreten, insbesondere, wenn der Anschlussnehmer Verhältnisse schafft, wodurch die Durchführung der Baumaßnahme erschwert oder unmöglich gemacht wird, der Anschlussnehmer Ansprüche stellt und/oder für den vorgesehenen Netzausbauabschnitt keine ausreichende Anzahl von Anschlüssen für eine wirtschaftliche Betriebsführung erreicht wird.

5. Vorauszahlungen für BKZ und Anschlusskosten § 9 Abs.2, § 11 Abs.5 NDAV

- 5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist und/oder ein Auftrag zur Netzunterbrechung durch einen Lieferanten erteilt wurde. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

- 6.1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Vor Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist mit einem Gaslieferanten ein Vertrag über die Belieferung mit Gas zu schließen. Erfolgt die Entnahme von Energie durch einen Haushaltskunden ohne gültigen Energieliefervertrag so wird die Energie vom örtlichen Grundversorger geliefert.

- 6.2 Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

- 6.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).

- 6.4 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

- 7.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie die Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurde, vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer dem Netzbetreiber zu ersetzen. Die entstehenden Kosten richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Meerane GmbH zur Netznutzung. Diese sind unter www.sw-meerane.de veröffentlicht.

- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und

wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechung- und Wiederinbetriebnahme abhängig gemacht. Die Wiederinbetriebnahme der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

- 7.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung in beiden Terminen nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten berechnen. Die entstehenden Kosten richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Meerane GmbH zur Netznutzung. Diese sind unter www.sw-meerane.de veröffentlicht.

8. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 NDAV

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

9. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

- 9.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

- 9.2 Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen

10. Zahlungen und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 10.1 Rechnung und Abschlagsforderung des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

- 10.2 Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger entstanden sind, als es die Pauschale ausweist.

- 10.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

11. Datenschutz

Die Stadtwerke Meerane GmbH erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der DSGVO.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01. April 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Meerane GmbH vom 01. Dezember 2017.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen für Letztverbraucher im Niederdrucknetz

Anlage 3: Preisblatt Befundprüfung Gaszähler

Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Meerane GmbH vom 01. April 2021

Preisblatt vom 01.04.2021	netto in EURO	brutto in EURO
1. Netzanschlusskosten §§ 6 und 9 NDAV		
Erstellung - NEU - Einzelnetzanschluss Gas nach tatsächlichem Aufwand		
Umverlegung Einzelnetzanschluss Gas nach tatsächlichen Aufwand		
Trennung Einzelnetzanschluss Gas nach tatsächlichen Aufwand		
2. Inbetriebsetzung der gastechnische Anlage inkl. Montage eines Gaszählers		
a) Erstmalige Inbetriebsetzung	kostenfrei	
b) Jede weitere Inbetriebsetzung oder der Versuch der Inbetriebsetzung	143,06	170,24
3. Montage Gaszähler		
Montage eines Gaszählers (ohne separate Anfahrt, z.B. Inbetriebsetzung Netzanschluss)	85,83	102,14
4. Zahlungsverzug/Mahnkostenpauschale		
a) Zahlungserinnerung	Kostenfrei	
b) Für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung	5,00*	
5. Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung		
Diese Verrechnungspreise richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Meerane GmbH zur Netznutzung. Diese sind unter www.sw-meerane.de veröffentlicht.		
*Pauschalen, bei denen keine Bruttobeträge ausgewiesen sind, sind von der Umsatzsteuer befreit. Bei Änderungen der Umsatzsteuer gilt automatisch der jeweils gültige Steuersatz. Die Bruttobeträge des Preisblattes werden entsprechend angepasst.		

Anlage 2 zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Meerane GmbH vom 1. April 2021
Technische Bedingungen für den Netzanschluss von Letztverbrauchern im Netz mit Niederdruck (TAB)
1. Geltungsbereich

- Diese Technischen Bedingungen für den Netzanschluss (TAB) gelten neben der NDAV und den Ergänzenden Bedingungen für den Anschluss und den Betrieb von Letztverbrauchern im Netz mit Niederdruck und für die Anschlussnutzung durch Letztverbraucher im Netzgebiet der Stadtwerke Meerane GmbH. Sie regeln die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss von Letztverbrauchern entsprechend § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).
- Alle in dieser TAB genannten Aufgaben und Tätigkeiten der Stadtwerke Meerane GmbH können auch durch direkt von ihr beauftragten Unternehmen wahrgenommen werden.
- Zweifel über die Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit den Stadtwerken Meerane GmbH zu klären. In begründeten Einzelfällen können die Stadtwerke Meerane GmbH Abweichungen von der TAB verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.
- Die TAB gelten in Verbindung mit dem aktuell gültigen DVGW-Regelwerk und den zugehörigen Richtlinien (Technische Informationen) der Stadtwerke Meerane GmbH.

2. Netzanschluss

- Erdgas wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H zur Verfügung gestellt. Damit können ausschließlich Gasgeräte der Gasgruppe E nach DIN EN 437 betrieben werden.
- Die Führung der Anschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung (HAE) bzw. zur Gasdruckregelung wird von der Stadtwerke Meerane GmbH entsprechend dem DVGW-Regelwerk und den Regelungen der NDAV festgelegt. Die Herstellung dieser Anschlussleitung erfolgt durch Beauftragte der Stadtwerke Meerane GmbH.

- Die technische Ausführung (Material, Dimensionierung usw.) sowie der Ort der Hauseinführung wird unter Berücksichtigung berechtigter Kundeninteressen von den Stadtwerken Meerane GmbH festgelegt. Eigentumsgrenze ist die HAE. Der Bereich hinter der HAE, einschließlich der Einrichtung zur Gasdruckregelung und -messung, gehören zum Eigentum des Anschlussnehmers.
- Entsprechend den Vorgaben der Sächsischen Bauordnung und den DVGW-Regelwerk ist die Hausanschlusseinrichtung vorzugsweise in Räumen nach DIN 18012 zu installieren und zu betreiben.
- Sofern nach Feststellung der Stadtwerke Meerane GmbH die Versorgung einer Kundenanlage aus dem bestehenden Versorgungsnetz aus technisch-wirtschaftlichen Gründen oder wegen Änderungen der Abnahmegegebenheiten wie Steigerung der beantragten Leistung, nicht mehr möglich ist, können die Stadtwerke Meerane GmbH die Erweiterung (größere Dimensionierung) des Anschlusses oder den Anschluss an ein Netz einer höheren Druckstufe fordern.

3. Anmeldung und Änderung von Gasanlagen

- Jede Errichtung, Inbetriebsetzung oder Veränderung von Gasinstallationen bedarf der Zustimmung der Stadtwerke Meerane GmbH. Dazu ist von dem Unternehmen, das nach § 13 Abs. 2 NDAV die Arbeiten an Gasinstallationsanlagen ausführt, vor Beginn dieser Arbeit das Formular „ANA/ Anmeldung Netzanschluss/ Anschlussänderung/ Demontage/ Fertigstellungsanzeige/ Anmeldung zur Anschlussnutzung/ Anlagenänderung/Inbetriebsetzungsauftrag“ bei den Stadtwerken Meerane GmbH einzuholen und zu verwenden.

4. Plomben und anderweitige Sicherung

- Anlagenteile, die sich vor Messeinrichtungen befinden, können durch die Stadtwerke Meerane GmbH plombiert oder anderweitig gesichert werden. Plomben und anderweitige Sicherungen dürfen nur bei Gefahr sofort entfernt werden. In diesem Fall ist die Stadtwerke Meerane GmbH unverzüglich unter Angabe des Grundes zu informieren.

- b) Wird von Kunden oder vom Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) festgestellt, dass Plomben oder anderweitige Sicherungen fehlen, so ist dies ebenfalls den Stadtwerken Meerane GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- c) Die an Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräten angebrachten Plomben und Sicherungen dürfen nur von den Mitarbeitern der Stadtwerke Meerane GmbH geöffnet werden.
- 5. Einrichtungen zur Gasdruckregelung und -messung**
- a) Der Einbauort der Einrichtung zur Gasdruckregelung und -messung wird von den Stadtwerken Meerane GmbH festgelegt. Diese Einrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein und ohne besondere Hilfsmittel geprüft bzw. abgelesen werden können.

Anlage 3 zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Meerane GmbH vom 01. April 2021

Aufstellung der Kosten für eine Befundprüfung an Gaszählern im Netzgebiet der Stadtwerke Meerane GmbH Balgengaszähler bis Größe G6

Die Kosten basieren auf der Mess- und Eichgebührenverordnung - MessEGebV (Zuletzt geändert 18.11.2020).

Balgengaszähler	netto	brutto
An- und Abfahrt, Zählerwechsel, Transport durch SWM mit SWM als zuständigen Messstellenbetreiber	200,28 €	238,33 €
Befundprüfung gemäß MessEGebV - Schlüsselzahl 5.6.1.9 inkl. Ausstellung des Befundprüfungsscheines	118,90 €	141,49 €
Gesamtkosten	319,18 €	379,82 €

Messeinrichtung gemäß § 8 (2) GasGVV

Wenn das Prüfergebnis die Einhaltung der eichtechnischen Forderungen bestätigt, trägt der Antragsteller die Kosten der Befundprüfung.

Mess- und Eichgesetz § 59

Ergibt eine Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet oder bereitgehalten werden darf, so trägt die Stadtwerke Meerane GmbH die Kosten für die Befundprüfung, auch dann wenn die Stadtwerke Meerane GmbH die Befundprüfung nicht beantragt hat.

Sonstiges

Die Kosten für die Befundprüfung anderer Zählergrößen erhalten Sie auf Nachfrage. Schicken Sie dazu eine Briefsendung, eine E-Mail oder ein Fax mit Angabe Ihrer Anschrift und mit den Adressdaten des Zählers an die Stadtwerke Meerane GmbH.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Meerane GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Gültig für das Netzgebiet der Stadtwerke Meerane GmbH ab dem 1. April 2021

Die Stadtwerke Meerane GmbH sind Netzbetreiber im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes.

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- (1) Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- (2) Herstellung und Änderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- (3) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z.B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten gemäß §§ 9 und 11 NAV

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- (1) Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderungen berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderung wird Rechnung getragen.
- (2) Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereichs notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen.
- (3) Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.
- (4) Der BKZ wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- (5) Ein BKZ in Höhe von 50 % der auf die Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorstationen gilt gemäß § 11 NAV als angemessen. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an den betreffenden Leistungen unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- (6) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderungen erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.
- (7) Der Anschlussnehmer zahlt gemäß NAV für die Bereitstellung der Netzanschlusskapazität (NAK) bei Anschluss seines Bauvorhabens an die örtlichen Verteileranlagen des Netzbetreibers bzw. bei Erhöhung seiner NAK um mindestens 10% einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50% der anrechenbaren Kosten der örtlichen Verteileranlage nach § 29 Abs. 3 NAV.

- (8) Die ersten 30 kW (33 kVA) sind BKZ-frei. Die BKZ-Berechnungsformeln und die spezifischen BKZ-Sätze (nach Berücksichtigung des 50% Anteils) lauten:

Für Haushalt-Bedarf (HH):

$$BKZ_{HH} = (P_{HA} - 33 \text{ kVA}) \times BKZ\text{-Satz}_{HH}$$

Für Gewerbe-Bedarf (GW):

$$BKZ_{GW} = (P_{GW} - 33 \text{ kVA}) \times BKZ\text{-Satz}_{GW}$$

- (9) Für Haushaltsbedarf wird die Netzanschlusskapazität mit der Anzahl der Haushalte angegeben. Folgender BKZ-Bedarf wird für die BKZ-Ermittlung je Netzanschluss zu Grunde gelegt:

Haushaltsbedarf teillelekt. Versorgung (ohne WW-Bereitung):

Anzahl									
Haushalte	1	2	3	4	5	6	7-9	0-16	ab 17
Summe der Leistungsanforderungen in kVA	14	24	31	36	40	44	3	2	1
	kVA je weitere WE								

Haushaltsbedarf vollelekt. Versorgung (mit WW-Bereitung):

Anzahl									
Haushalte	1	2	3	4	5	6	7-9	0-16	ab 17
Summe der Leistungsanforderungen in kVA	34	52	64	73	81	87	5	3	2
	kVA je weitere WE								

- (10) Im Rahmen der BKZ-Ermittlung gehören insbesondere nicht zum Haushaltsbedarf: ortsunveränderliche Heiz- und Klimageräte, Wärmepumpen, Wärmespeicheranlagen, Zusatzdirektheizung, Saunen, Allgemeinanlagen (z. B. Hauslicht, Aufzüge) oder weitere Durchlauferhitzer größer 12 kVA pro Gerät. Diese Geräte gelten als sonstiger Bedarf und sind separat anzumelden.
- (11) Für gewerblichen und sonstigen Bedarf bildet die am Netzanschluss vorzuhaltende zeitgleich benötigte Leistung in kVA als Netzanschlusskapazität die Basis für die BKZ-Ermittlung. Diese ist durch den Anschlussnehmer bei der Anmeldung anzugeben.
- (12) Sofern am Netzanschluss mehrere Bedarfsarten anzuschließen sind, werden zur Ermittlung des Baukostenzuschusses die einzelnen Leistungsanforderungen addiert.
- (13) Für unterbrechbare Wärmespeicheranlagen, die netzbetrieblich und ohne Netzausbau an das Verteilernetz angeschlossen werden können, wird kein Baukostenzuschuss erhoben. Eine Anschlusspflicht für diese Anlagen besteht nicht.
- (14) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für diese Fälle ist eine Einzelfallkalkulation zulässig.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

- (1) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder

aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

- (3) Sollten die Erdarbeiten nicht durch den Netzbetreiber oder einer von ihm beauftragten Firma erfolgen, gelten auf der Grundlage von § 6 Absatz 3 Satz 4 NAV die besonderen Bedingungen der Stadtwerke Meerane GmbH für Eigenleistungen im Bereich Tiefbau. Die besonderen Bestimmungen für Eigenleistungen werden bei Bedarf mit den Antragsunterlagen ausgehändigt.
- (4) Erschwernisse (z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, besondere Oberflächenbeschaffenheit, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und/oder Ver- und Entsorgungsleitungen) berechtigen den Netzbetreiber, Zuschläge zu den im Kostenvoranschlag aufgeführten Kosten in tatsächlicher Höhe zu berechnen. Gleiches gilt, falls für Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen. Sollte der Anschlussnehmer nach vorheriger Information über die anfallenden Mehrkosten und Zuschlägen seine Zustimmung verweigern, steht dem Netzbetreiber das Recht des Rücktritts vom Vertrag zu. In diesem Fall ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Anschlussnehmer die bereits angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- (5) Der Netzbetreiber wird die Anschlussverlegung in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer und unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten so vornehmen, dass gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Flächen, befestigte Wege und Plätze sowie Baukörper möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Gärtnerische oder landwirtschaftliche genutzte Flächen werden vom Netzbetreiber mit Ausnahme jeglicher Wieder- und Neubeepflanzung wiederhergestellt. Befestigte Wege und Plätze sowie Baukörper werden vom Netzbetreiber grundsätzlich im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Ist die Herstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so ist der Netzbetreiber zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht verpflichtet. In diesem Fall erfolgt zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber eine gesonderte Abstimmung über die Art und Weise der Wiederherstellung.
- (6) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Vertrag zur Erstellung eines Netzanschlusses zurückzutreten, insbesondere, wenn der Anschlussnehmer Verhältnisse schafft, wodurch die Durchführung der Baumaßnahme erschwert oder unmöglich gemacht wird, der Anschlussnehmer Ansprüche stellt und/oder für den vorgesehenen Netzausbauabschnitt keine ausreichende Anzahl von Anschlüssen für eine wirtschaftliche Betriebsführung erreicht wird.
- (7) Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Provisorische Anschlüsse

- (1) Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt abgerechnet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen nach NAV.
- (2) Die Herstellung von provisorischen Anschlüssen (z. B. Baustrom) ist 2 Wochen vor der Inanspruchnahme zu beantragen.
- (3) Die Ausführung des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Messeinrichtungen.

6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

- (1) Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

- (2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

- (1) Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- (2) Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) in Rechnung gestellt.
- (3) Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (**Anlage 1**). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- (1) Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Die Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer/Lieferant pauschal gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) in Rechnung gestellt. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer/Lieferant ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden sind oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- (2) Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie die Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurde, vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer dem Netzbetreiber zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- (3) Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- (4) Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- (5) Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat

das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

- (6) Bei Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und/oder Anschlussnutzung außerhalb des betroffenen Gebäudes, wird der tatsächliche Aufwand berechnet.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 NAV

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Der Anschlussnehmer /Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

- (1) Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers unter www.sw-meerane.de veröffentlicht.
- (2) In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgereäte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

11. Zahlungen und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

- (1) Rechnung und Abschlagsforderung des Netzbetreibers werden 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger ist, als es die Pauschale ausweist.
- (3) Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12. Sonstiges

Zum Zweck der Vertragserfüllung und -abwicklung werden die dafür notwendigen Daten des Kunden durch den Netzbetreiber erhoben, verarbeitet, gespeichert und im Rahmen der Zweckbestimmung genutzt und ggf. übermittelt.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01. April 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur NAV der Stadtwerke Meerane GmbH vom 01. Dezember 2017.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Preisblatt Befundprüfung Elektrizitätszähler

Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Meerane GmbH vom 1. April 2021

Preisblatt	netto	brutto
a) Erstmalige Inbetriebsetzung	kostenfrei	
b) Jede weitere Inbetriebsetzung oder der Versuch der Inbetriebsetzung	49,00€	58,31€
Montage Stromzähler		
a) Montage eines Stromzählers	49,00€	58,31€
b) Montage eines Stromzählers (ohne separate Anfahrt, z.B. Inbetriebsetzung Netzanschluss)	30,00€	35,70€
c) Montage eines Lastgangzählers	370,00€	440,30€
Änderung Schaltzeiten der Tarifschaltung	49,00€	58,31€
Zahlungsverzug/Mahnkostenpauschale		
a) Zahlungserinnerung	kostenfrei	
b) Für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung	5,00€	
Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung Diese Verrechnungspreise richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Meerane GmbH zur Netznutzung. Diese sind unter www.sw-meerane.de veröffentlicht.		
Isolierung von elektrischen Anlagen Montage und spätere Demontage der Isolierung eines Freileitungsabschnittes (max. 50 Meter bis zu 4 Wochen)	164,70€	195,99€
Provisorische Anschlüsse (Baustrom) An-/Abklemmen des provisorischen Netzanschlusses/Zählereinstellung/-ausbau, ohne Tiefbau	150,00€	178,50€
Wechsel Hausanschlusskasten		
a) HAK NH 00 - 100A	382,46€	455,13€
b) HAK NH 2 - 250A	505,95€	602,08€

Anlage 2 zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Meerane GmbH vom 1. April 2021
Preisblatt Befundprüfung Stromzähler

Die nachfolgend aufgeführten Preise gelten für die Befundprüfung eines von den Stadtwerken Meerane verwalteten Wechselstrom-/Drehstromzählers und Wandlers.

Wechselstromzähler	netto	brutto
Zählerwechsel	49,00 €	58,31 €
Befundprüfung inkl. Prüfschein entsprechend Gebührenordnung	112,80 €	134,23 €
ggf. Versand des Prüfscheins von Prüfstelle an Antragsteller	5,30 €	6,31 €
Bearbeitungsaufwand bei der Stadtwerke Meerane GmbH	60,00 €	71,40 €

Drehstromzähler	netto	brutto
Zählerwechsel	49,00 €	58,31 €
Befundprüfung inkl. Prüfschein entsprechend Gebührenordnung	120,40 €	143,28 €
ggf. Versand des Prüfscheins von Prüfstelle an Antragsteller	5,30 €	6,31 €
Bearbeitungsaufwand bei der Stadtwerke Meerane GmbH	60,00 €	71,40 €

Wandlerzähler	netto	brutto
Zählerwechsel	49,00 €	58,31 €
Befundprüfung inkl. Prüfschein entsprechend Gebührenordnung	166,60 €	198,25 €
ggf. Versand des Prüfscheins von Prüfstelle an Antragsteller	5,30 €	6,31 €
Bearbeitungsaufwand bei der Stadtwerke Meerane GmbH	60,00 €	71,40 €

Im Bruttopreis ist immer die aktuelle Umsatzsteuer enthalten, die derzeit 19 % beträgt.

Die Preise für die Befundprüfung anderer Zähler erhalten Sie auf Nachfrage. Schicken Sie dafür eine E-Mail mit Angabe Ihrer Anschrift und mit der Zählernummer des zu prüfenden Zählers an info@sw-meerane.de.

Messeinrichtung § 8 (2) StromGVV

Wenn das Prüfergebnis die Einhaltung der eichtechnischen Forderungen bestätigt, trägt der Antragsteller die Kosten der Befundprüfung.

Andernfalls tragen die Stadtwerke Meerane GmbH diese Kosten.

FREIHEIT SPÜREN

JETZT Meerio^{Free} SICHERN!
SW-MEERANE.DE/GLASFASER

Meerio^{Free}



Glasfaster.

Internet | Telefonie | TV

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Projekträger des
Bundesministeriums
für Verkehr und
digitale Infrastruktur



Diese Maßnahme
wird mitfinanziert mit
Steuermitteln auf
Grundlage des vom
Sächsischen Landtag
beschlossenen Haushaltes.



Mitwirkender
Zweckempfänger
Stadt Meerane